

Gemeinde Wusterhausen / Dosse

# **Bebauungsplan WEG 26 „Windpark Kantow“**

Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Land Brandenburg

## **Begründung**

Ziele, Inhalte und Auswirkungen

Satzung

April 2020

Erarbeitet von

STEINBRECHER u. PARTNER  
Ingenieurgesellschaft mbH

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>3</b>
1.1	Ziele und Inhalte der Planung	3
1.2	Erforderlichkeit der Bauleitplanung	4
1.3	Sonstige Genehmigungen / Verfahren	4
1.4	Rechtliche Grundlagen und übergeordnete Planungen	5
1.5	Plangrundlagen und Ausarbeitung der Planung	5
1.6	Aufstellungsverfahren	6
<b>2</b>	<b>PLANUNGSVORGABEN UND STÄDTEBAULICHE SITUATION</b>	<b>8</b>
2.1	Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung	8
2.1.1	Landesplanung	8
2.1.2	Regionalplanung	8
2.2	<b>Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Bebauungsplan WEG 26 „Windpark Kantow“</b>	<b>11</b>
2.2.1	Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)	11
2.2.2	Verbindliche Bauleitplanung	11
2.3	<b>Vorgaben von Fachplanungen und sonstige Planungen</b>	<b>12</b>
2.3.1	Landschaftsplanung	12
2.3.2	Fachpläne und sonstige Planungsvorgaben	12
2.4	<b>Schutzausweisungen und Baubeschränkungen</b>	<b>13</b>
2.4.1	Schutzgebiete und Schutzausweisungen	13
2.4.2	Sonstige Bau- und Nutzungsbeschränkungen	14
<b>3</b>	<b>PLANGEBIET</b>	<b>15</b>
3.1	<b>Lage, Größe und räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>15</b>
3.2	<b>Bestand und Nutzungen</b>	<b>15</b>
3.3	<b>Angrenzende Nutzungen</b>	<b>16</b>
3.4	<b>Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse</b>	<b>16</b>
3.5	<b>Baugrundverhältnisse</b>	<b>16</b>
3.5.1	Baugrund	16
3.5.2	Aussagen zum Grundwasser und zur Versickerung	17
<b>4</b>	<b>STÄDTEBAULICHE SITUATION UND GEPLANTE BAULICHE NUTZUNGEN</b>	<b>18</b>
4.1	<b>Städtebauliche Situation und Bebauungskonzept</b>	<b>18</b>
4.2	<b>Art der baulichen Nutzung</b>	<b>18</b>
4.3	<b>Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche</b>	<b>19</b>
4.3.1	Baulinien und Baugrenzen	20
4.3.2	Grundfläche	20
4.3.3	Höhe baulicher Anlagen	21
4.3.4	Abstandsflächen der Windenergieanlagen	21

<b>5</b>	<b>ERSCHLIEßUNG</b>	<b>23</b>
5.1	<b>Verkehrerschließung</b>	<b>23</b>
5.1.1	Äußere Verkehrerschließung	23
5.1.2	Innere Verkehrerschließung	23
5.2	<b>Medientechnische Ver- und Entsorgung</b>	<b>23</b>
5.2.1	Wasserver- und Entsorgung	23
5.2.2	Energie und Kommunikation	24
5.2.3	Abfallentsorgung	24
5.3	<b>Geh- / Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)</b>	<b>24</b>
5.4	<b>Brandschutz</b>	<b>25</b>
<b>6</b>	<b>GRÜN- UND FREIFLÄCHEN</b>	<b>25</b>
<b>7</b>	<b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>	<b>26</b>
7.1	<b>Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b>	<b>26</b>
7.2	<b>Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b>	<b>26</b>
7.3	<b>Maßnahmen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b>	<b>26</b>
<b>8</b>	<b>BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT SOWIE NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZRECHTLICHER BELANGE</b>	<b>27</b>
8.1	<b>Prüfung der Umweltverträglichkeit</b>	<b>27</b>
8.2	<b>Eingriffsregelung</b>	<b>28</b>
8.3	<b>Artenschutz</b>	<b>31</b>
8.4	<b>Gehölzschutz</b>	<b>32</b>
8.5	<b>Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart</b>	<b>32</b>
<b>9</b>	<b>WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES</b>	<b>33</b>
9.1	<b>Auswirkungen auf das Klima</b>	<b>33</b>
9.2	<b>Schutz vor Immissionen und sonstigen Beeinträchtigungen</b>	<b>33</b>
9.2.1	Immissionsschutz in der Bauleitplanung	33
9.3	<b>Auswirkungen auf den Luftverkehr</b>	<b>35</b>
9.4	<b>Denkmalschutz</b>	<b>35</b>
9.5	<b>Boden</b>	<b>36</b>
9.6	<b>Land- und Forstwirtschaft</b>	<b>36</b>
9.7	<b>Altlasten</b>	<b>37</b>
9.8	<b>Kampfmittel</b>	<b>37</b>
<b>10</b>	<b>FINANZIERUNG UND DURCHFÜHRUNG</b>	<b>37</b>

**ANLAGEN:**

**ANLAGE 1 ANLAGENSTANDORTE MIT ABSTANDSFLÄCHEN (STAND: 14.04.2020)**

**ANLAGE 2 BEISPIELRECHNUNG ZU MÖGLICHEN ERTRAGSVERLUSTEN**

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Ziele und Inhalte der Planung

Die Bedeutung der Nutzung von Windenergie als Form der regenerativen Energiegewinnung steigt vor dem Hintergrund der Energiewende zunehmend und folglich auch die Nachfrage nach entsprechend geeigneten Flächen. Die im Land Brandenburg im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gelegene Gemeinde Wusterhausen / Dosse möchte dem mit der Ausweisung geeigneter Sondergebietsflächen für Windenergie entsprechen. Mit der Planung von Windenergieanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen wird insbesondere dem Klimaschutz als Grundsatz der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 5 BauGB Rechnung getragen.

Mit diesem Ziel soll der in der Gemarkung Kantow bestehende Windpark auf der Grundlage des Regionalplans Prignitz - Oberhavel festgesetzten Windeignungsgebiets WEG 26 „Kantow - Walsleben“ überplant und erweitert werden.

Zur Baurechtschaffung für diese Windenergieanlagen (WEA) und zur bauleitplanerischen Feinsteuerung soll ein verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) aufgestellt werden. Die Gemeinde Wusterhausen / Dosse hat daher am 11.10.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ gefasst. Mit dem Bebauungsplan soll ein sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 BauGB festgesetzt werden. Zweckbestimmung ist die Errichtung und Nutzung von Anlagen für die Nutzung der Windenergie.

In gleicher Sitzung wurde gemäß § 14 BauGB die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Windpark Kantow“ beschlossen, um städtebaulich nicht gewollte Entwicklungen während des Aufstellungsverfahrens zu vermeiden.

Zielstellung ist, die Entwicklung des Windeignungsgebiets Nr. 26 als Standort der Windenergienutzung zu steuern und konkrete Baufenster für die Standorte der neuen Windenergieanlagen auszuweisen. Dabei werden die landes- und regionalplanerischen Ziele, insbesondere die Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen in Windeignungsgebieten, unter angemessener Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten wie Ortsbild, Siedlungseinheiten, Biotopstruktur und Anlagen der technischen Infrastruktur verfeinert. Gleichzeitig soll die im Geltungsbereich vorhandene land- und forstwirtschaftliche Nutzung in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben und die Zerschneidung dieser Nutzflächen durch Zufahrten zu neuen Windenergieanlagen - Standorten auf ein Minimum reduziert werden.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Wirtschafts- und Stichwege, die die vorhandenen Windenergieanlagen erschließen bzw. über neu anzulegende Zufahrten zu den geplanten Standorten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ umfasst eine Fläche von ca. 327 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Gemeinde Wusterhausen / Dosse insbesondere folgende Ziele:

- Planung eines Gebiets zur Gewinnung erneuerbarer Energien gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- Überplanung des bestehenden Windparks innerhalb des Windeignungsgebietes Nr. 26 „Kantow - Walsleben“
- Ausschöpfung der verfügbaren Flächen innerhalb einer Konzentrationszone in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Vermeidung der Errichtung von WEA an anderen Standorten im Gemeindegebiet
- bauleitplanerische Feinsteuerung unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten
- Erhalt der Funktionsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen
- Minimierung der Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Sicherung des Abstands der Windenergieanlagen zu den Siedlungsflächen von ca. 1.000 m
- sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, insbesondere im Spannungsfeld zwischen den Wirkungen, die von Windenergieanlagen ausgehen, und der Wohnnutzung in den Siedlungsbereichen

Die Planung und Genehmigung der Einspeiseleitung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

## 1.2 Erforderlichkeit der Bauleitplanung

### Rechtsgrundlagen

Aufgabe der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs (§ 1 Abs. 1 BauGB). Bauleitpläne sind der **Flächennutzungsplan** (vorbereitender Bauleitplan) und der **Bebauungsplan** (verbindlicher Bauleitplan) (§ 1 Abs. 2 BauGB). Ein Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB), sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Sie sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Windenergieanlagen gehören zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Ihre Errichtung ist jedoch nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Damit hat der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung zur Förderung dieser Form der regenerativen Energiegewinnung getroffen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist prinzipiell an allen Standorten im Außenbereich möglich, die nicht in Landesentwicklungsplänen, regionalen Raumordnungsplänen oder Flächennutzungsplänen für eine andere Nutzung vorgesehen sind.

Um die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Wusterhausen / Dosse bauleitplanerisch zu steuern und auf bestimmte Standorte zu beschränken nimmt die Gemeinde Wusterhausen / Dosse ihre Planungshoheit wahr und passt den Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen / Dosse, Planteil Kantow, im Parallelverfahren an die Vorgaben der Regionalplanung an (sh. Kap. 2.2.1) und stellt den Bebauungsplan WEG 26 „Windpark Kantow“ auf. Dementsprechend kann die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in ihrem Gemeindegebiet im Sinne der §§ 1 und 2 BauGB gesteuert und gesichert werden.

## 1.3 Sonstige Genehmigungen / Verfahren

### Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Entwurfs des Bebauungsplans „Windpark Kantow“ in der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse

Zur Sicherung der Planung und ihrer städtebaulichen Ziele vor Inkraftsetzung des Bebauungsplanes hat die Gemeinde Wusterhausen/ Dosse am 11.10.2016 die Satzung über eine Veränderungssperre für Teile des Geltungsbereich des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ beschlossen. Im Einvernehmen mit der Gemeinde kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Veränderungssperre ist im November 2018 ausgelaufen.

### BlmSchG – Antrag im WEG 26 „Windpark Kantow“, Gemeinde Wusterhausen Dosse

Die Errichtung neuer Windenergieanlagen in Erweiterung des bestehenden Windparks Kantow unterliegt dem Genehmigungserfordernis nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m. der 4. und 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV). Daher sind zur Erwirkung einer Baugenehmigung Genehmigungsverfahren nach BlmSchG durchzuführen.

Zeitnah wird das BlmSchG-Verfahren zur Erweiterung des Windparks Kantow geführt. Zu den Antragsunterlagen gehört gemäß den Vorgaben des UVPG eine Umweltverträglichkeitsstudie. Die inhaltlich-planerischen Zielstellungen des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ sowie des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG am Standort Kantow stimmen überein.

## 1.4 Rechtliche Grundlagen und übergeordnete Planungen

### Rechtliche Grundlagen der Bauleitplanung

Der vorliegende Bebauungsplan wird auf der Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke / Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts / Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057) mit Wirkung vom 13.05.2017.

### Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

- Unterlagen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sind in Kap. 2.1 ersichtlich.

### Fachgesetze, Verordnungen und sonstige Planungsvorgaben

- Fachgesetze und sonstige Planungsvorgaben werden in den jeweiligen Kapiteln dieser Begründung aufgeführt.

## 1.5 Plangrundlagen und Ausarbeitung der Planung

### Bebauungsplan

Die Planzeichnung ist auf der Grundlage eines amtlichen Lageplans gemäß § 1 PlanZV zu erstellen. Aus den Planunterlagen des Bebauungsplans sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die Straßen, Wege und Plätze sowie die Geländehöhe ergeben.

Der Bebauungsplan wurde auf der Grundlage des vom Amt für Landesvermessung und Geoinformation Brandenburg bereit gestellten amtlichen Lageplans mit Kataster und Gebäudebestand (Stand November 2015) erarbeitet.

Der Bebauungsplan enthält

- den Teil A: Planzeichnung, Maßstab 1 : 5.000 mit der Planlegende,
- den Teil B: Textliche Festsetzungen mit Hinweisen,
- die Verfahrensvermerke, sowie
- die Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes, Maßstab 1 : 10.000.

### Übersichtskarte

Die Darstellung der Übersichtskarte erfolgte auf der Grundlage der Topografischen Karte TK 10, die ebenfalls vom Amt für Landesvermessung und Geoinformation Brandenburg bereit gestellt wurde.

### Vervielfältigungserlaubnis

Gemäß § 10 Abs. 1 BvgVermG bedarf eine Verwendung und Veröffentlichung von Daten des Amtes für Landesvermessung und Geoinformation Brandenburg im Zuge öffentlich-rechtlicher Verfahren, hier im Bauleitplanverfahren, keiner gesonderten Erlaubnis.

Auf den Plänen ist die Quelle der Daten des amtlichen Vermessungswesens wie folgt anzugeben:  
© Landesvermessung und Geoinformation Brandenburg

## 1.6 Aufstellungsverfahren

Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein mehrstufiger, gesetzlich vorgeschriebener Planungsprozess aus planerischer Arbeit, politischer Diskussion und Entscheidung, Beteiligung verschiedener Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Die Gemeinde Wusterhausen / Dosse übt ihre Planungshoheit und Entscheidungsgewalt als Träger des Bauleitplanverfahrens aus.

### Wahl des Verfahrens

Das Bauleitplanverfahren wird gemäß den Vorschriften der §§ 3, 4 und 4a BauGB durchgeführt. Die §§ 13, 13a sind im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht vorzulegen, in dem die Prüfung der Umweltbelange und die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen sind.

### Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Wusterhausen / Dosse haben die Aufstellung des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ zur planungsrechtlichen Steuerung der Windkraftanlagen im Vorranggebiet für Windenergienutzung in ihrer Sitzung am 11.10.2016 beschlossen.

### Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, aufzufordern. Der Umweltbericht wird nach der Abstimmung über Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans vorgelegt.

Die Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplans mit der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden dann gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit dem Entwurf öffentlich ausgelegt.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist auch die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die vorrausichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dieser Verfahrensschritt wurde in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung durchgeführt.

### Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen zu o.g. frühzeitiger Beteiligung wurden in die vorliegende Planung eingearbeitet. Der vollständige ausgearbeitete Entwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Aufgrund eines Formfehlers wurde die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung umgehend wiederholt.

Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit den genannten Entwurfsunterlagen erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit resultieren vorwiegend Ergänzungen und Klarstellungen in der Begründung und in der Planzeichnung (redaktionelle Änderung).

Nach sachgerechter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse konnte der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ gefasst werden. Der Bauleitplan tritt mit Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

In der folgenden Tabelle ist der Verfahrensablauf bis zum derzeitigen Verfahrensstand dargestellt:

<b>Verfahrensschritte</b>	<b>Durchführung</b>
Aufstellungsbeschluss	11.10.2016
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	09.01.2018
Frühzeitige Beteiligung ausgewählter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Anschreiben vom 02.02.2018
Billigung des Entwurfs und Beschluss zur öffentlichen Auslegung	07.05.2019
Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB)	11.06.2019 und 20.08.2019
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB)	Vom 19.06.2019 - 22.07.2019 und vom 29.08.2019 – 30.09.2019
Beteiligung Behörden / sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Mit Schreiben vom 06.06.2019
Abwägung, Abwägungsbeschluss (§ 1 Abs. 7 BauGB)	
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	
Bekanntmachung / Inkraftsetzung (§ 10 Abs. 3 BauGB)	

## 2 Planungsvorgaben und städtebauliche Situation

### 2.1 Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG<sup>1</sup> zählen insbesondere Bauleitpläne zu den raumbedeutsamen Planungen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.

Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG den Zielen der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG anzupassen. Die Grundsätze (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) unterliegen als Abwägungstatbestände dem Berücksichtigungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Erfordernisse der Raumordnung i.S.d. § 3 Nr. 1 ROG ergeben sich insbesondere aus:

- der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35), in Kraft getreten zum 01.07.2019
- dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel – Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ Satzung vom 21.11.2018

#### 2.1.1 Landesplanung

##### Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Im zentralörtlichen System übernimmt die Gemeinde Wusterhausen / Dosse keine Funktion. Der LEP HR weist für den Planungsbereich keine Vorranggebiete / -standorte und / oder Vorbehaltsgebiete aus. Das in der Bebauungsplan WEG 26 „Windpark Kantow“, dargestellte Sondergebiet „Windenergieanlagen“ wird von einem Gebiet mit Freiraumfunktion (Z 6.2 - Freiraumverbund) umschlossen.

Der LEP HR beinhaltet in Bezug auf die Planungsziele folgenden Grundsatz:

- Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen, [...]
  - eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden. (LEP HR G 8.1 Abs. 1)
- Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen. (LEP HR Z 8.2)

#### 2.1.2 Regionalplanung

Als Teil der Landesplanung stellt der Regionalplan die Grundsätze und Ziele der räumlichen Entwicklung in den Regionen dar. Er berücksichtigt die Ziele des übergeordneten Landesentwicklungsplanes (LEP B-B) und stellt für die vorliegende Planung den größten Konkretisierungsgrad der Raumordnung und Landesplanung dar.

Das Land Brandenburg wird in fünf großflächige Teilräume, die Regionen, gegliedert, welche als weitgehend miteinander verflochtene Lebens- und Wirtschaftsräume sowie als Räume wesentlicher naturräumlicher, siedlungs- und infrastruktureller Verflechtungen begriffen werden (§ 3 RegBkPIG).

Die Gemeinde Wusterhausen / Dosse gehört zur Planungsregion Prignitz-Oberhavel. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ist nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) i.d.F.d.Bek. vom 11.02.2014 (GVBl. I/14 Nr. 7) Träger der Regionalplanung in der Region Prignitz-Oberhavel. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

<sup>1</sup> Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2985), zul. geä. durch Gesetz v. 31.07.2009 (BGBl. S. 2585).

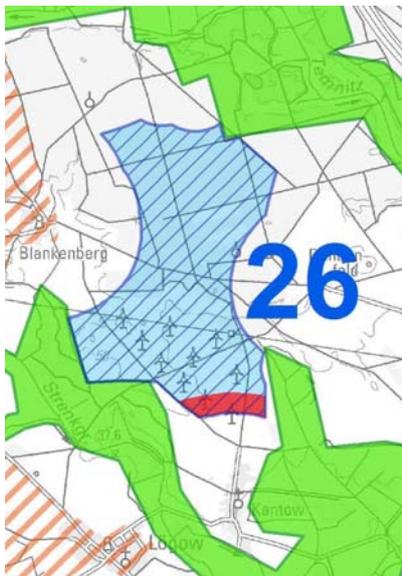
Regionalplan Prignitz-Oberhavel – Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (Satzungsbeschluss vom 21.11.2018)

Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ wurde von der Regionalversammlung am 21. November 2018 als Satzung beschlossen.

Folgende Festsetzungen des Regionalplans wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt:

- Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ weist für den Planungsraum das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung Nr. 26 „Kantow-Walsleben“ aus, welches sich in den Gemeinden Walsleben (Gemarkung Walsleben) und Wusterhausen / Dosse (Gemarkung Kantow und Blankenberg) mit einer Größe von 546 ha (sh. Abb. 1) befindet. Das Eignungsgebiet WEG 26 überplant und vergrößert das Windeignungsgebiet WEG 35 des sachlichen Teilplans „Windenergienutzung“ (2003).

Heute verfügt das Windeignungsgebiet über einen Bestand von 14 Windkraftanlagen. Eine Bestandsanlage nördlich der Ortslage Kantow liegt außerhalb des Eignungsgebiets WEG 26 „Kantow – Walsleben“. Zwei weitere Anlagen im Süden des Eignungsgebiets befinden sich innerhalb des 1.000 m Restriktionsbereichs für Siedlungen. Im Restriktionsbereich für Siedlungen wurde die weiche Tabuzone angewandt (750 m Schutzabstand Siedlung). Das Eignungsgebiet wird durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen wahrnehmbar geprägt.



- blaue Fläche - Windeignungsgebiet Nr. 26 „Kantow-Walsleben“
- rote Fläche - Zone 1 im Eignungsgebiet „Windenergienutzung“ (unter 1.000 m)
- grüne Fläche - Vorbehaltsgebiet „Freiraum“

Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel – Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ / Festlegungskarte (21.11.2018)

Der in Sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“ sieht für den Planungsraum folgende relevante Festlegungen vor:

- Windenergie
  - Die festgesetzten Eignungsgebiete für die Windenergienutzung dienen der Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen. Außerhalb der Eignungsgebiete sind die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und das Repowering bestehender Anlagen ausgeschlossen. (Z 3.1)
  - Innerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung soll die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen so erfolgen, dass Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild sowie in Flächen für die Land- und Forstwirtschaft minimiert und standortspezifische Belange des Schutzes der Wohnbevölkerung, der Artenschutzes und der Luftfahrt berücksichtigt werden.
  - Die Gestaltung von Windenergieanlagen soll so erfolgen, dass die Wahrnehmbarkeit am Boden minimiert wird. Vorzugsweise sollen die Möglichkeiten der bedarfsgesteuerten Kennzeichnung genutzt werden.

- Freiraum
  - Die Vorranggebiete „Freiraum“ umfassen hochwertige Landschaftsräume, die sich durch das Vorhandensein vielfältiger ökologischer Funktionen auszeichnen und der Verbindung untereinander dienen. Das Vorranggebiet „Freiraum“ ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahme und Neuzerschneidung durch Infrastrukturtassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Vorranggebietes beeinträchtigen, sind regelmäßig ausgeschlossen. (Z 1.1 (1))

Im Südwesten und Südosten grenzt ein Vorranggebiet „Freiraum“ unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an (sh. Abb. 1).

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht erkennbar, dass die vorliegende Planung den Zielvorgaben der Raumordnung entgegenstehen würde.

Der sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“ wurde in der eingereichten Form nur teilweise genehmigt. Die Kapitel „Freiraum“ und „Historisch bedeutsame Kulturlandschaften“ entsprechen den formellen und inhaltlichen Anforderungen an einen Regionalplan und haben das Einvernehmen aller obersten Landesbehörden erhalten.

Zu dem Kapitel „Windenergie“ hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zu den Eignungsgebieten der Windenergie Nr. 8 „Perleberg – Schilde“, Nr.15 „Groß Haßlow“, Nr. 30 „Altlüdersdorf“ und Nr. 34 „Beetz – Neuendorf“ Bedenken geäußert. Vor diesem Hintergrund hat das MLUL sein Einvernehmen daran geknüpft, dass diese Gebiete von der Genehmigung ausgenommen werden. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg sah wiederum keine Möglichkeit, einzelne Windeignungsgebiete von der Genehmigung auszunehmen. Im Ergebnis wurden daher alle Gebiete und die sonstigen Festlegungen, welche die Steuerung der Windenergienutzung betrafen, von der Genehmigung ausgenommen. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Rechtsmittel eingelegt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.

Somit wurden gegenüber der Ausweisung des Windeignungsgebiets Nr. 26 „Kantow-Walsleben“ des sachlichen Teilplans „Freiraum und Windenergie“ keine Bedenken von den obersten Landesbehörden und der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung geäußert. Auf dieser Grundlage und der bereits bestehenden Prägung des Gebiets durch Windenergieanlagen muss davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ ein Windeignungsgebiet durch die Regionalplanung ausgewiesen wird.

#### Landesplanerische Stellungnahme

Gem. § 1 Abs. 1 GROVerfV prüft die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin und Brandenburg (GL) im Raumordnungsverfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen i.S.v. Art. 16 Abs.1 des Landesplanungsvertrags. Das Raumordnungsverfahren ist gem. § 7 Abs. 1 GROVerfV mit einer landesplanerischen Beurteilung abzuschließen. In dieser Beurteilung stellt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung fest, ob und mit welchen Maßgaben die raumbedeutsame Planung oder Maßnahmen mit dem Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Die Mitteilung zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erging durch die GL mit Schreiben vom 31.01.2017. Es wurde mitgeteilt, dass die dargelegte Planungsabsicht zum damaligen Zeitpunkt dem Ziel 5.2 LEP B-B und dem Ziel 1 des Regionalplans der Region Prignitz – Oberhavel sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (2003) entgegenstehen.

Am 26.04.2017 wurde der 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz – Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vorgelegt, dessen Ziele als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in der Planung zu berücksichtigen sind. Dementsprechend wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans an das Windeignungsgebiet Nr. 26 des 2. Entwurfs des Regionalplans angepasst. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde die Planungsanzeige und die Anfrage nach den Zielen der Raumordnung mit Schreiben vom Februar 2018 an die GL erneut gestellt.

Mit Stellungnahme vom 29.03.2018 und 15.07.2019 hat sich die Gemeinsame Landesplanungsabteilung zum vorliegenden Bebauungsplan geäußert. Die dargelegte Planungsabsicht steht nach derzeitigem Stand den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

## Regionalplanerische Stellungnahme

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat sich zur vorliegenden Planung in ihrer Stellungnahme vom 06.04.2018 geäußert.

Gemäß der vorliegenden Stellungnahme befindet sich der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ innerhalb des Eignungsgebiets Nr. 26 „Kantow-Walsleben“ und ist dementsprechend mit dem Ziel der Regionalplanung vereinbar.

## **2.2 Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Bebauungsplan WEG 26 „Windpark Kantow“**

### **2.2.1 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)**

Das Bauleitplanverfahren ist zweistufig aufgebaut (§ 1 Abs. 2 BauGB). Das Baugesetzbuch unterscheidet zwischen dem Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und dem Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Die Gemeinde Wusterhausen / Dosse verfügt für das Planteilgebiet Kantow über einen wirksamen Flächenutzungsplan (Stand 2007). Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung des Regionalplans Prignitz-Oberhavel gelten für das Gebiet die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung. Somit besteht gem. § 1 Abs. 4 BauGB die Notwendigkeit den Flächennutzungsplan, Planteil Kantow, an die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ anzupassen.

Die Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans sind für die Aufstellung des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ kann nicht aus den Vorgaben des wirksamen Flächenutzungsplan, Planteilgebiet Kantow, entwickelt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überschreitet die Grenzen des festgesetzten Sondergebiets für Windkraftanlagen (Konzentrationsfläche) und umfasst Flächen für die Landwirtschaft und Wald.

Damit dem Entwicklungsgebot entsprochen werden kann, wird der Flächennutzungsplan für das Planteilgebiet Kantow im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

### **2.2.2 Verbindliche Bauleitplanung**

Gemäß dem Ziel Z 3.1 des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (sh. Kap. 2.1.2) und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für die Windenergienutzung konzentriert werden und außerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen sein. Da die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung ist, sind diese im festgesetzten Eignungsgebiet für die Windnutzung Nr. 26 „Kantow – Walsleben“ anzuordnen.

Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel bedarf aufgrund des groben Planungsmaßstabes dieser Planungsebene einer Konkretisierung auf Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Ziele der Raumordnung müssen durch die planende Gemeinde im Rahmen der Ausübung ihrer Planungshoheit ausgestaltet und den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Unter Berücksichtigung der Eignungsgebietsgrenzen wurde daher auf Ebene des Bebauungsplans anhand der Katastergrenzen der Geltungsbereich definiert. Dadurch ergeben sich im Detail Abweichungen zwischen der Abgrenzung des Eignungsgebiets WEG 26 „Kantow-Walsleben“ und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Auf der Planungsebene des Regionalplans sind diese Abweichungen aber marginal und ohne Auswirkungen auf die regionalplanerischen Zielstellungen.

**Den Zielen der Landes- und Regionalplanung wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ entsprochen.**

Im Süden und Südosten grenzt bzw. berührt der Geltungsbereich des Bebauungsplans gemäß des Regionalplans, sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ marginal ein Vorranggebiet „Freiraum“. Der Grenzverlauf ist auch hier wie oben beschrieben zu interpretieren.

Südlich des Plangebiets in ca. 300 m Entfernung befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bioenergiepark Kantow“. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines Horizontalsilos, eines Schweinemaststalls und eines Sauenstalls sowie für Anlagen zur Wärmenutzung.

## **2.3 Vorgaben von Fachplanungen und sonstige Planungen**

### **2.3.1 Landschaftsplanung**

#### Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplanung

Für das Land Brandenburg wurde im Jahr 2001 nach § 10 Abs. 2 S. 1 BNatSchG das Landschaftsprogramm<sup>2</sup> als gutachtlicher Fachplan des Naturschutzes aufgestellt, welches aktuell fortgeschrieben wird. Das Landschaftsprogramm enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs.

Auf Landkreisebene liegt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin ein Landschaftsrahmenplan (2009) vor. Das Plangebiet grenzt im Norden an das „Dosse-Temnitz-Gebiet“, welches im Landschaftsrahmenplan als ein unzerschnittener Raum ausgewiesen wurde. Die Unzerschnittenheit und Störungsarmut hat eine herausragende Bedeutung für die Erhaltung dieses Raumes.

Mit der vorliegenden Planung wird das „Dosse-Temnitz-Gebiet“ nicht negativ beeinflusst. Aufgrund des bereits vorhandenen Anlagenbestands im angrenzenden Sondergebiet ist davon auszugehen, dass keine Konfliktpotenziale mit den Schutzziele des Landschaftsrahmenplans vorliegen. Zudem wird unterstellt, dass dieser Sachverhalt bereits abschließend auf der Ebene der Regionalplanung geprüft wurde.

Detaillierte Aussagen sind dem Umweltbericht bzw. dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

#### Landschaftsplan

Der Landschaftsplan als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist das Planungs- und Handlungsinstrument für die Nutzung und den Schutz von Natur und Landschaft auf kommunaler Ebene. Im Landschaftsplan werden die Vorgaben des Landschaftsprogramms und / oder der Landschaftsrahmenpläne für die Kommune auf der vorbereitenden Planungsebene konkretisiert. Der Landschaftsplan hat die Aufgabe, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und zu begründen. Er ist Arbeitsmittel bei Festlegungen über die Art und Weise bestehender und geplanter Nutzung von Natur und Landschaft i.S. einer langfristigen Sicherung.

Es liegt für das Gemeindegebiet ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1999 vor. Die Inhalte und Zielstellungen des 20 Jahre alten Landschaftsplans sind nicht mehr aktuell. Daher werden diese hier auch nicht beschrieben.

### **2.3.2 Fachpläne und sonstige Planungsvorgaben**

Weitere für die Aufstellung des Bebauungsplans relevante Fachplanungen und sonstige Planungen sind derzeit nicht bekannt.

---

<sup>2</sup> Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (§ 5 BbgNatSchG), Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR)

## 2.4 Schutzausweisungen und Baubeschränkungen

### 2.4.1 Schutzgebiete und Schutzausweisungen

<b>Schutzausweisungen gemäß Naturschutzgesetz</b>	
Schutzgebiete gem. §§ 23 – 27 BNatschG (Großschutzgebiete, NSG, LSG)	keine Betroffenheit
Geschützte Landschaftsteile gem. §§ 28 – 30 BNatschG (ND, GLB, geschützte Biotope)	Gem. wirksamen Flächennutzungsplan befinden sich im Plangebiet geschützte Biotope (Alleen) nach § 29 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG. Im nordwestlichen Geltungsbereich und westlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich geschützte Biotope nach § 30 BNatschG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG.
Schutzgebietssystem Natura 2000 gem. §§ 31 – 34 BNatschG	keine Betroffenheit
Gehölzschutz	Gehölze befinden sich entlang der Gemeindestraßen. Gehölze im baurechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) unterliegen dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gehölze im baurechtlichen Innenbereich (§ 30 oder 34 BauGB) unterliegen der BaumSchVO OPR <sup>3</sup> .
Wald i.S.d. Landeswaldgesetzes	Im nördlichen und südwestlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein Waldstück i.S.d. LWaldG. Nördlich, südöstlich und südwestlich angrenzend an das Sondergebiet „Windenergieanlagen“ befindet sich Wald i.S.d. LWaldG.
<b>Schutzausweisung gemäß Wassergesetz</b>	
Trinkwasserschutzgebiete	keine Betroffenheit
<b>Schutzausweisung gemäß Denkmalschutzgesetz</b>	
Archäologische Denkmale	keine Betroffenheit
Bau- und Kunstdenkmale	In der Ortslage Blankenberg und Kantow befinden sich zwei eingetragene Denkmale (sh. Kap. 9.4 und Umweltbereich).

<sup>3</sup> Baumschutzverordnung Ostprignitz - Ruppiner Land - BaumSchVO OPR, mit Beschluss vom 09.09.2010, rechtskräftig am 01.01.2011

## 2.4.2 Sonstige Bau- und Nutzungsbeschränkungen

<b>Verkehrsanlagen</b>	
Straßenverkehr Ver- / Gebote gem. Straßengesetz	keine Betroffenheit
Schienenverkehr	keine Betroffenheit
Flugverkehr	keine Betroffenheit <sup>4</sup>
<b>Bergbau / Geologie / Boden</b>	
Geologie	keine Betroffenheit <sup>5</sup>
Bergbau	keine Betroffenheit
Grundwasser	derzeit keine konkreten Angaben zu Grundwasserständen bekannt
Altlasten	keine Betroffenheit <sup>6</sup>
<b>Gewässer und Hochwassergefahren</b>	
Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG	Im Osten grenzt der Kantower Graben an das Plangebiet. Im baurechtlichen Außenbereich sind Gewässerrandstreifen gem. § 38 Abs. 3 WHG mit einer Breite von 5 m zu berücksichtigen.
Überschwemmungsgebiete / Hochwasserrisikogebiete	keine Betroffenheit
<b>Sonstige</b>	
Richtfunkstrecken	Der Geltungsbereich wird im Osten von einer Richtfunkverbindung gekreuzt. Betreibergesellschaft ist die Telefónica GmbH & Co. OHG (sh. Kap. 4.3).
Freileitung	Eine 110 kV – Freileitung durchquert das Sondergebiet „Windenergieanlagen“. Betreibergesellschaft ist die e.dis Netz GmbH. Nach Auskunft des Betreibers an den Investor sind die Masten der Leitung etwa 25 m hoch. Der Mindestabstand zur Freileitung ist nach den geltenden Vorschriften einzuhalten (sh. Kap. 4.3).

<sup>4</sup> Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Stellungnahme v. 06.03.2018 / BAIUDBw mit Stellungnahme v. 21.02.2018

<sup>5</sup> Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe mit Stellungnahme v. 14.02.2018

<sup>6</sup> Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Bodenschutzbehörde mit Stellungnahme v. 09.03.2018

### 3 Plangebiet

#### 3.1 Lage, Größe und räumlicher Geltungsbereich

Das geplante sonstige Sondergebiet „Windenergieanlagen“ befindet sich nördlich des Ortsteils Kantow. Die administrative Lage stellt sich wie folgt dar:

Land: Brandenburg  
Landkreis: Ostprignitz-Ruppin  
Gemeinde: Wusterhausen / Dosse

Die zur äußeren Grenze des Sondergebiets nächstgelegenen Ortslagen sind im Süden Kantow und Lögow bzw. im Norden zum Plangebiet Dannenfeld und Blankenberg.

Die Gesamtfläche des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ in der Gemeinde Wusterhausen / Dosse, Ortsteil Kantow, beträgt ca. 327 ha (sh. Kap. 2.2.2).

#### 3.2 Bestand und Nutzungen

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ werden im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) überplant. Des Weiteren befinden sich im Norden und Südwesten des Plangebiets Waldflächen sowie einige mehr oder weniger befestigte Wirtschaftswege.

Im Geltungsbereich des Windparks Kantow befinden sich derzeit insgesamt 14 Bestandsanlagen (installierte Gesamtenergie 23.000 kW).

Nr.	Anlagentyp	Nennleistung in kW	Rotordurchmesser in m	Nabenhöhe in m	Gesamthöhe in m
„Das Grüne Emissionshaus GmbH“ (Inbetriebnahme 2003)					
1.1	Repower MD77	1.500	77 (r = 38,5)	85	123,5
1.2	Repower MD77	1.500	77 (r = 38,5)	85	123,5
1.3	Repower MD77	1.500	77 (r = 38,5)	85	123,5
1.4	Repower MD77	1.500	77 (r = 38,5)	85	123,5
1.5	Repower MD77	1.500	77 (r = 38,5)	85	123,5
1.6	Repower MD77	1.500	77 (r = 38,5)	85	123,5
1.7	Repower MD77	1.500	77 (r = 38,5)	85	123,5
1.8	Repower MD77	1.500	77 (r = 38,5)	85	123,5
1.9	Repower MD77	1.500	77 (r = 38,5)	85	123,5
1.10	Repower MD77	1.500	77 (r = 38,5)	85	123,5
„SW Wind 11 GmbH & Co. KG“ (Inbetriebnahme 2012)					
2.1	Vestas 90/2000	2.000	90 (r = 45)	105	150
2.2	Vestas 90/2000	2.000	90 (r = 45)	105	150
2.3	Vestas 90/2000	2.000	90 (r = 45)	105	150
2.4	Vestas 90/2000	2.000	90 (r = 45)	105	150

Im südlichen Plangebiet befindet sich die Anlage 1.1 außerhalb des im Regionalplan festgesetzten Eignungsgebiet Windenergienutzung. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens wurden keine entgegenstehenden Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Belange festgestellt. Die Anlage 1.1 wird im Bebauungsplan in ihrem Bestand dargestellt. Aufgrund der Lage außerhalb des Eignungsgebiets WEG 26 des Regionalplans, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ ist ein Repowering für diese Anlage ausgeschlossen (sh. Kap. 2.1.2).

### 3.3 Angrenzende Nutzungen

Südlich des Plangebiets befindet sich der Ortsteil Kantow. Das Plangebiet grenzt im Süden direkt an ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Bioenergie und Tierhaltung.

Im Osten, Westen und Südwesten dehnen sich Landwirtschaftsflächen aus. Nördlich und westlich des Plangebiets befinden sich Waldflächen.

### 3.4 Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse

Die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindlichen Flurstücke sind in der Planzeichnung mit ihren Grenzen und Bezeichnungen ersichtlich. Folgende Grundstücke im Plangebiet gehören der Gemeinde Wusterhausen / Dosse:

Gemarkung / Flur	Flurstück	Fläche in m <sup>2</sup>	Nutzungsart gem. ALB
Kantow / 1	8 / 2	25.374	Straßenverkehr
	219	4.464	Weg
	242	4.677	Straßenverkehr
	243	155	Straßenverkehr
Kantow / 2	347	16.780	Straßenverkehr
Kantow / 3	75	10.900	Straßenverkehr (10.876 m <sup>2</sup> ), Ackerland (24 m <sup>2</sup> )
	94	1.980	Ackerland
	107	5.596	Ackerland
	123	16.960	Straßenverkehr

Die Standorte für die geplanten Windenergieanlagen einschließlich Nebenanlagen und Zufahrten liegen auf Grundstücken, die sich überwiegend in privatem Eigentum befinden. Die Nutzungsrechte sind über entsprechende Verträge und die Eintragung von Baulasten oder Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern.

### 3.5 Baugrundverhältnisse

#### 3.5.1 Baugrund

Ein Baugrundgutachten liegt derzeit nicht vor.

Für eine geplante Bebauung sind vorhabenskonkret vom Bauherrn eigene Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Entsprechende Hinweise des Baugrundgutachters (Tragfähigkeit, Frostempfindlichkeit und Versickerungsfähigkeit des Bodens, Grundwasserstände, gründungstechnische Empfehlungen, Bodenaustausch, Entsorgungshinweise, Vorgaben zur Baugrubensicherung und Wasserhaltung, Entwässerungsmaßnahmen) sind im Rahmen der Objektplanung zu berücksichtigen.

### **3.5.2 Aussagen zum Grundwasser und zur Versickerung**

Grundsätzlich gilt nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz der Vorrang, anfallendes Niederschlagswasser in geeigneten Fällen auf den Grundstücken oder ortsnah zu versickern. Voraussetzung dafür ist, dass der Boden unterhalb möglicher Versickerungsanlagen genügend wasserdurchlässig sein muss, der Mindestabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand gem. ATV-DVWK A 138 eingehalten wird und keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können. Darüber hinaus dürfen sich im hydraulischen Einflussbereich von Versickerungsanlagen keine Verunreinigungen wie z.B. Altlasten befinden.

Durch die geplanten Windenergieanlagen kommt es zu punktuellen Versiegelungen am konkreten Standort (Fundament, Trafo). Die neu anzulegenden Zufahrten zu den einzelnen Standorten werden geschottert, sodass diese versickerungsfähig bleiben. Es ist davon auszugehen, dass das anfallende Regenwasser auf den Flächen bzw. in den Seitenbereichen wie bisher versickern kann. Die Sammlung, Haltung oder Abführung von Niederschlagswasser ist weder notwendig noch vorgesehen. Explizite Aussagen zur Niederschlagsentwässerung werden im Kap. 5.2.1 getroffen.

## **4 Städtebauliche Situation und geplante bauliche Nutzungen**

### **4.1 Städtebauliche Situation und Bebauungskonzept**

Der vorliegende Bebauungsplan wird für Flächen aufgestellt, die sich im baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB befinden. Diese Flächen werden derzeit landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder als Standorte für Windenergieanlagen genutzt. Die Nutzung von Windenergie, d.h. die Errichtung von Windenergieanlagen, gehört zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Bezogen auf den aktuellen Stand der Regionalplanung (Satzungsbeschluss der Regionalversammlung vom 21.11.2018 des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“) liegen insgesamt 13 der bestehenden Windenergieanlagen innerhalb des WEG 26. Die Bestandsanlage 1.1, nördlich der Ortslage Kantow, liegt außerhalb des aktuellen Eignungsgebiets WEG 26 „Kantow – Walsleben“ des Regionalplans Prignitz – Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“.

Zwei weitere Anlagen im Süden des Eignungsgebiets befinden sich innerhalb des 1.000 m Restriktionsbereichs für Siedlungen. Im Restriktionsbereich für Siedlungen wird die weiche Tabuzone angewandt (750 m Schutzabstand Siedlung).

Aufgrund der mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundenen visuellen und akustischen Wirkung und der Nähe zur Ortslage Kantow können städtebauliche Spannungen zwischen den verschiedenen Nutzungen entstehen. Aufgabe der Bauleitplanung ist die Herstellung der städtebaulichen Ordnung in Verbindung mit der sachgerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.

Mit diesem Ziel wird der Bebauungsplan WEG 26 „Windpark Kantow“ zur rechtskräftigen planerischen Feinsteuerung aufgestellt. Das im Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (sh. Kap. 2.1.2) ausgewiesene Windeignungsgebiet 26 wird auf der Planungsebene des Bebauungsplans anhand der Örtlichkeit und des Katasters definiert. Es soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ festgesetzt werden. Für die bestehenden 14 Windenergieanlagen gilt im Plangebiet der Bestandsschutz und im Falle eines Repowering gelten die im Bebauungsplan aufgestellten Rahmenbedingungen.

Die neuen Windenergieanlagen sollen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik mit einer maximalen Gesamthöhe von 250 m zugelassen werden.

Um eine möglichst geringe Zerschneidung der Landwirtschaftsflächen durch die Anlage von Zuwegungen zu erzeugen, sollen soweit wie möglich vorhandene Wege und Zufahrten genutzt werden.

### **4.2 Art der baulichen Nutzung**

#### **Sondergebiet „Windenergieanlagen“ (§ 11 BauNVO)**

Als sonstige Sondergebiete i.S.d. § 11 Abs. 1 BauNVO sind solche Gebiete festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Für sonstige Sondergebiete sind gem. § 11 Abs. 2 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung im Bebauungsplan darzustellen und festzusetzen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von insgesamt 7 Windenergieanlagen, für das Repowering von 3 Bestandsanlagen, den Rückbau von 3 Bestandswindenergieanlagen und für die Bestandssicherung von 8 Anlagen geschaffen werden. Es wird daher ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ festgesetzt (Textfestsetzung 1.1).

Als zulässig festgesetzt werden all jene baulichen Anlagen, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung stehen (Textfestsetzung 1.2).

Zulässig sind somit:

- Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen (Windenergieanlagen)
- technische Einrichtungen und Nebenanlagen für Windenergieanlagen (z.B. Trafostationen, Anlagen zur Löschwasservorhaltung)
- die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen
- die erforderlichen Straßen, Wege und Stellflächen
- landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen

Aktuell sind 14 Windenergieanlagen im Plangebiet bereits errichtet worden.

- 10 WEA Nr. 1.1; 1.2; 1.3; 1.4; 1.5; 1.6; 1.7; 1.8; 1.9 und 1.10
- 4 WEA Nr. 2.1; 2.2; 2.3 und 2.4

Die Darstellung der Standorte der Bestandsanlagen mit dem Symbol für WEA erfolgt zeichnerisch.

Bei der Festsetzung der Standortbereiche (Baufenster / überbaubare Fläche) wurde die optimale Windausrichtung der Anlagen zur Sicherung einer entsprechenden Windausbeute sowie die Anordnung der geplanten und der bestehenden Windenergieanlagen untereinander, zur Gewährleistung der Standsicherheit und der Vermeidung von Turbulenzen, berücksichtigt. Die Feinsteuerung der jeweiligen Standorte wird in den nachgeordneten Zulassungsverfahren nach BImSchG vorgenommen (siehe auch Kap. 4.5.1).

Die innerhalb des Sondergebietes befindlichen und nicht durch die Standorte der Windenergieanlagen einschließlich deren Nebenanlagen und Zufahrten zu beanspruchenden Freiflächen werden nach wie vor land- und forstwirtschaftlich genutzt. Daher wird die „Land- und Forstwirtschaft“ in der Zweckbestimmung mit benannt und als zulässige Nutzung im Gebiet festgesetzt.

### **4.3 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche**

Aus städtebaulichen Gründen, u.a. insbesondere zum Schutz des Landschafts- und Ortsbilds sowie aller Schutzgüter der Umwelt einschließlich dem Menschen, beabsichtigt die Gemeinde Wusterhausen / Dosse Anzahl und Dimensionierung der Anlagen zu regeln. Das kann gem. § 9 Abs. 1 BauGB nur durch die Festlegung konkreter Standorte mittels Baufenster erfolgen.

Es liegt derzeit eine konkrete Planung für 7 neue Anlagenstandorte der Firma „wpd onshore GmbH & Co. KG“ und für das Repowering von 3 Bestandsanlagen der Firma „Das Grüne Emissionshaus GmbH“ vor. Im Zuge des Repowering werden 3 weitere Anlagen der Firma „Das Grüne Emissionshaus GmbH“ vollständig zurückgebaut.

Für die Bestandswindenergieanlagen Nr. 1.1, 1.3, 1.6 und 1.9 der Firma „Das Grüne Emissionshaus“ sowie die Bestandswindenergieanlagen 2.1 – 2.4 der Betreiberfirma „SW Wind 11 GmbH & Co. KG“ liegen derzeit keine konkreten Pläne für das Repowering bzw. den Rückbau vor.

Dementsprechend werden die Anlagen Nr. 1.1, 1.3, 1.6, 1.9 sowie 2.1 – 2.4 nur in ihrem Bestand dargestellt.

Sobald konkrete Repoweringabsichten vorliegen, kann der Bebauungsplan in Abstimmung mit der Gemeinde geändert werden. Weiterhin ist die Erteilung einer Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Neuerrichtung/ Repowering von bereits vorhandenen WEA am gleichen Standort und mit gleichen Abmessungen für alle Bestandsanlagen (außer WEA 1.1) möglich, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Mit der Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche und des Maßes der baulichen Nutzung soll weiterhin innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine angemessene Einpassung der baulichen Anlagen erzielt werden. Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 2a BauGB i.V.m. §§ 16, 18, 19 und 23 ff. BauNVO werden folgende Festsetzungen für die überbaubare Grundstücksfläche und das Maß der baulichen Nutzung getroffen:

### 4.3.1 Baulinien und Baugrenzen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen oder Baulinien gem. § 23 BauGB definiert. Sie sichern eine gezielte räumliche Struktur und gewähren zu den angrenzenden Nutzungen (Verkehrs-, Bau-, Grünflächen) einen genau definierten bzw. einen Mindestabstand. Für die Festsetzung von Baulinien besteht im vorliegenden Bebauungsplan kein städtebauliches Erfordernis. Im Bebauungsplan WEG 26 „Windpark Kantow“ werden Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauGB festgesetzt.

Es werden im Plangebiet insgesamt 10 Baufenster durch Baugrenzen festgesetzt. In jeder der festgesetzten überbaubaren Flächen ist die Errichtung einer Windenergieanlage zulässig (Textfestsetzung 2.1). Die Windenergieanlagen (Fundament, Turm, Gondel) sowie die Trafostationen dürfen nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden. Die vom Rotor überstrichene Fläche darf über die Baugrenzen hinausragen (Textfestsetzung 2.2).

Die Baufenster wurden großzügig bemessen, um bei der Festsetzung der Standorte die größtmögliche Flexibilität bei der Anordnung der Anlagen im Hinblick auf die technischen und ökonomischen Anforderungen zu gewährleisten. Dazu zählen insbesondere die Anordnung der geplanten und der bestehenden Windenergieanlagen untereinander zur Gewährleistung der Standsicherheit und Vermeidung von Turbulenzen sowie die optimale Windausrichtung der Anlagen zur Sicherung einer entsprechenden Windausbeute. Zur Gewährleistung der Standsicherheit wurde bei der Festsetzung der Baugrenzen das Kriterium zugrunde gelegt, dass eine Konfiguration innerhalb der Baugrenzen mit einem modernen, marktüblichen Anlagentyp (Bsp. Nordex N149) der Gestalt möglich ist, dass ein Mindestabstand von 2,3 Mal des Rotordurchmessers zwischen allen im Gebiet bestehenden oder geplanten Windenergieanlagen eingehalten wird.

Die konkreten Standorte der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen werden im Bebauungsplan nicht abgebildet. Zur Orientierung und Veranschaulichung wird der derzeitige Planungsstand zu den Standorten der einzelnen Windenergieanlagen in Anlage 1 zur Begründung dargestellt.

### 4.3.2 Grundfläche

Für die Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ wird aufgrund des Charakters des Vorhabens keine Grundflächenzahl, sondern eine Grundfläche der baulichen Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO festgesetzt.

Die geplanten Windenergieanlagen werden auf einem Fundament gegründet, das entsprechend der Statik für den jeweiligen Anlagentyp bemessen wird. Die Fundamente liegen unterhalb der Erdoberfläche und benötigen zur Gewährleistung der Standsicherheit der Anlagen relativ große Flächen. Die zulässige Grundfläche wird zum Schutz der Bodenfunktionen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Pro Windenergieanlage einschließlich der Trafostation ist innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche eine maximale Grundfläche von 800 m<sup>2</sup> ausreichend, um eine Windenergieanlage der geplanten Größenordnung aufzustellen (Textfestsetzung 2.6).

Um die Erreichbarkeit der einzelnen Windenergieanlagen zu gewährleisten, ist innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche die Verlegung von Kabeln sowie die Anlage von Wegen mit einer Breite von maximal 4,50 m zulässig (Textfestsetzung 2.8).

Darüber hinaus sind für jede Windenergieanlage weitere Flächen für Nebenanlagen erforderlich. Dazu zählen insbesondere die Kranstell-/ Montage-, Wende- und Lagerflächen. Für jeden Anlagenstandort sind maximal 11.000 m<sup>2</sup> für Nebenanlagen zulässig. Davon dürfen 3.000 m<sup>2</sup> dauerhaft und 8.000 m<sup>2</sup> temporär angelegt werden. Die Kranaufstell-/ Montage-, Wende- und Lagerflächen dürfen sowohl innerhalb als auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen angelegt werden (Textfestsetzung 2.7). Diese Flächen werden nicht voll versiegelt, sondern sind wasserdurchlässig zu befestigen (Textfestsetzung 5.2).

Weitere bauzeitlich benötigte Befestigungen, z.B. für den Hilfskran, Lagerflächen oder Flächen für große Schleppkurven, sind nach Errichtung der Anlage wieder zurück zu bauen.

### 4.3.3 Höhe baulicher Anlagen

Windenergieanlagen wirken aufgrund ihrer anlagentypischen erheblichen Höhe weit in die Landschaft hinein. Um die Beeinträchtigungen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken, werden Höhen baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO festgesetzt. Die Festsetzung der Anlagenhöhen ist zudem zwingend geboten, um die Abstandsflächen zu bestimmen (siehe auch Kap. 4.3) und die Erheblichkeit der visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der umliegenden Bebauung bewerten zu können.

Die größte Höhe einer Windenergieanlage errechnet sich aus der Höhe der Rotorachse über der Geländeoberfläche in der geometrischen Mitte des Masts (Nabenhöhe) zuzüglich des Rotorradius.

Im Bebauungsplan darf die Gesamthöhe der Windenergieanlagen bis zur oberen Spitze des vertikal stehenden Rotorblattes maximal 250 m über dem jeweiligen Höhenbezugspunkt nicht überschreiten (Textfestsetzung 2.3). Die Nabenhöhe der Windenergieanlagen hat mindestens 150 m bis maximal 200 m über dem jeweiligen Höhenbezugspunkt zu betragen (Textfestsetzung 2.4). Durch die zusätzliche Festsetzung einer maximalen Nabenhöhe soll erreicht werden, dass in Verbindung mit den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans soweit wie möglich ein einheitliches Erscheinungsbild zur weitestgehenden Schonung des Landschafts- und Ortsbildes gesichert wird.

Die Festsetzung einer max. Gesamthöhe von 250 m entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Mit steigender Höhe nimmt die Windgeschwindigkeit je nach Standort erheblich zu. Die Höhe der Anlage hat somit maßgeblichen Einfluss auf den Ertrag der Windenergieanlage. Dadurch kann im Gebiet möglichst viel Strom mit möglichst wenigen Anlagen erzeugt werden, wodurch auch der Flächenbedarf verringert wird.

### 4.3.4 Abstandsflächen der Windenergieanlagen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB kann im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen ein vom Bauordnungsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen festgesetzt werden. Den abstandsrechtlichen Schutzziele Belichtung, Belüftung, Besonnung, Brandschutz und sozialer Wohnfrieden kommt im land- und forstwirtschaftlich genutzten Außenbereich weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich zu. Des Weiteren dienen die allgemeinen abstandsrechtlichen Vorschriften vor allem dazu, einen ausreichenden Bestandsschutz zu gewährleisten. Daher handelt es sich um Vorschriften zur Gefahrenabwehr in dicht bebauten Gebieten. Diese Gefahren bestehen im baurechtlichen Außenbereich nicht.

Zudem wird mit der Festsetzung reduzierter Abstandsflächen die Bebaubarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit Gebäuden, welche der Landwirtschaft dienen, sichergestellt.

Das Maß der Tiefe der Abstandsflächen der Windenergieanlagen wird dementsprechend mit 0 H festgesetzt. Dies entspricht der vom Rotor der Windenergieanlagen überstrichenen Fläche (Rotorradius inklusive Exzentrizität) (Textfestsetzung 2.5). Die Exzentrizität ist abhängig vom Anlagentyp und wird vom Anlagenhersteller angegeben.

#### Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen

Das Plangebiet wird von einer 110 kV-Leitung durchquert, welche sich im Eigentum der E.DIS Netz GmbH befindet. Der Mindestabstand zu dieser Freileitung ist nach den geltenden Vorschriften einzuhalten.

Demnach sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:

Mindestabstand = 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Mindestabstand + Arbeitsraum für Montagekran

Der spannungsabhängige Mindestabstand ist abhängig von der Nennspannung im Netz und beträgt:

- 10 m zu Leitungen mit einer Spannung von > 1 bis ≤ 45 kV
- 20 m zu Leitungen mit einer Spannung von > 45 bis ≤ 110 kV
- 30 m zu Leitungen mit einer Spannung von > 110 kV

Soweit Kranstellflächen und Montageflächen auf der leitungsabgewandten Seite der Windenergieanlage liegen kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Als Mindestabstand gilt für Freileitungen, dass auch bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze einer Windenergieanlage nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Bei Unterschreitung dieser Abstände kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom dreifachen des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windenergieanlage, ist der Bedarf von Schwingschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Zusätzlich zu den jeweilig aktuellen Forderungen zu den Abständen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen gilt<sup>7</sup>, dass zur sichtbaren Fundamentaußenkante der Masten längsseitig der Freileitungstrasse 15 m Abstand mit jeglicher Maßnahme, Bebauung oder Bepflanzung zu gewährleisten sind. Abweichungen hiervon sind gesondert mit dem Anlageneigentümer zu vereinbaren.

#### Richtfunkverbindung

Das Plangebiet wird im Osten von einer Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG gekreuzt<sup>8</sup>.

Die geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahls von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m einhalten.

Die Richtfunkverbindung inklusive Schutzstreifen wird in den Planteil A des Bebauungsplans nachrichtlich übernommen.

---

<sup>7</sup> E.DIS Netz GmbH mit Stellungnahme v. 28.02.2018

<sup>8</sup> Telefónica Germany GmbH & Co. OHG mit Stellungnahme v. 28.02.2018

## **5 Erschließung**

### **5.1 Verkehrserschließung**

#### **5.1.1 Äußere Verkehrserschließung**

Die äußere verkehrliche Anbindung des Plangebiets ist über die Bundesstraße B 167 gewährleistet. An diese überregionale Verkehrsverbindung bindet die Kreisstraße K 6806 an, welche bis zum Ortsteil Kantow führt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird über die Ortsverbindungsstraßen Kantow – Blankenberg, Kantow – Dannenfelde und Blankenberg - Dannenfelde sowie durch Wirtschaftswege erschlossen und ist über die K 6806 an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

#### **5.1.2 Innere Verkehrserschließung**

Die Erschließung der geplanten Anlagenstandorte erfolgt über vorhandene oder neu anzulegende private Wege und Zufahrten, ausgehend von der Kreisstraße K 6806. Innerhalb der gekennzeichneten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sowie innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen ist die Anlage von Wegen mit einer Breite von maximal 4,50 m zulässig (Textfestsetzung 2.8 und 3.1). Für die Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen sind die vorhandenen Lücken in der Allee zu nutzen.

Zu jedem Anlagenstandort werden Stellflächen vorgesehen, die als Kranaufstell-/ Montage-, Wende- und Lagerflächen in Verbindung mit der Errichtung der Anlagen dienen und darüber hinaus als Stellfläche zu Wartungszwecken vorgehalten werden. Insgesamt dürfen 3.000 m<sup>2</sup> Grundfläche dauerhaft und 8.000 m<sup>2</sup> Grundfläche temporär angelegt werden. Die Kranaufstell-/ Montage-, Wende- und Lagerflächen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig (Textfestsetzung 2.7).

Die mit Geh- und Fahrrechten bauzeitlich zu belastenden Flächen a, b, e, f, g, h und j sind nach Errichtung der Windenergieanlagen zurückzubauen. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der einzelnen Windenergieanlagen im Falle von Wartungs- und Reparaturarbeiten sind Schleppkurven innerhalb der mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen von Gehölzen freizuhalten (Textfestsetzung 3.3).

### **5.2 Medientechnische Ver- und Entsorgung**

#### **5.2.1 Wasserver- und Entsorgung**

##### Trinkwasser, Schmutzwasser

Versorgung mit Trinkwasser sowie die Abwasserentsorgung sind aufgrund des Charakters des Plangebietes nicht erforderlich.

##### Niederschlagswasser

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen werden durch die Fundamentierung Versiegelungen erforderlich. Diese sind im Hinblick auf die Plangebietsgröße vergleichsweise gering. Die Zufahrten werden versickerungsfähig mit Schotter befestigt. Das anfallende Niederschlagswasser kann folglich auch zukünftig im Gebiet versickert werden. Jedwede Sammlung oder Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Gebiet sind weder erforderlich noch vorgesehen.

## 5.2.2 Energie und Kommunikation

Die Versorgung des Gebietes mit Elektroenergie, Telekommunikation und Gas ist nicht erforderlich.

Die Planung der Leitung zur Einspeisung der produzierten Elektroenergie in das öffentliche Netz ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Hierfür werden von den jeweiligen Bauherren die erforderlichen Einzelgenehmigungen separat eingeholt.

Die Anbindung des bestehenden Windparks an das öffentliche Stromnetz erfolgt über zwei bereits bestehende Umspannwerke, welche sich im Nordosten des Plangebiets nördlich und südlich der 110 kV-Hochspannungsleitung befinden. Im Zuge der Erweiterung und des Repowerings bestehender Windenergieanlagen ist für die Anbindung des Windpark an das Stromnetz ein weiteres Umspannwerk notwendig. Dies wird ebenfalls im Nordosten des Geltungsbereichs, in unmittelbarer Nähe der Hochspannungsleitung, errichtet.

## 5.2.3 Abfallentsorgung

Hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung wird auf die geltende Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung) hingewiesen. Gemäß genannter Abfallsatzung ist jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen können, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.

Es ist nicht zu erwarten, dass für die geplanten Windenergieanlagen der Bedarf der Abfallentsorgung besteht.

## 5.3 Geh- / Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Trassen für Ver- bzw. Entsorgungsanlagen sollen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durch die Ausweisung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB gesichert werden.

Zur Sicherstellung der Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen werden im Geltungsbereich die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte A-J zugunsten der Eigentümer und Betreiber der einzelnen Windenergieanlagen festgesetzt.

Ebenfalls werden zur Sicherstellung der Erschließung der einzelnen Anlagenstandorte innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlagen festgesetzt (sh. Textfestsetzung 3.2).

Des Weiteren werden für die bauzeitlich zu belastenden Flächen a,b,e,f,g,h und j Geh- und Fahrrechte zugunsten der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlagen festgesetzt, welche nach Errichtung der Windenergieanlage zurückzubauen sind. Für die Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen sind die vorhandenen Lücken in der Allee zu nutzen.

Die Schleppkurven innerhalb der mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen a,b,e,f,g,h und j sind für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen für Reparatur- und Wartungsarbeiten frei von Gehölzen zu halten (Textfestsetzung 3.3).

Die Bewirtschaftung der Flächen soll auch zukünftig abgesichert werden. Dementsprechend wird innerhalb der mit A-J gekennzeichneten Flächen ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Pächter und Bewirtschafter entsprechend der Verträge mit den Flächeneigentümern festgesetzt.

## 5.4 Brandschutz

Gem. § 14 BbgBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine Entrauchung von Räumen und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Für Windenergieanlagen die im Wald oder in dessen unmittelbarer Nähe errichtet werden sollen, sind die Festlegungen des „Leitfadens des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald“ zu beachten und umzusetzen.

Es ist für den Windpark ein Feuerwehrplan bestehend aus Textteil, Übersichtsplan und Detailplänen zu erstellen. Im Textteil ist eine Aufstellung der Windenergieanlagen des Windparks mit Angaben des Typs, der offiziellen Anlagennummer (WEA-NIS) sowie der Lagekoordinaten als geographische Koordinaten (Bogenminute im Dezimalsystem) und im Format UTM erforderlich. Die Feuerwehrpläne müssen bei Betriebsnahme vorliegen.

Weiterhin sind gemäß Stellungnahme vom 02.08.2019 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Brandschutz, folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Die Zufahrt für die Feuerwehr ist gemäß § 5 BbgBO zu gewährleisten. Die Verwendung von Pollern oder anderen Systemen ist mit der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.
- Bei der geplanten Zuwegung und der Anordnung von Bewegungsflächen sind grundsätzlich die W Technische Baubestimmungen und die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der aktuellen Fassung zu beachten und umzusetzen.
- Die Zufahrt / Umfahrung ist so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 100 kN jeder Zeit befahren werden kann, sie muss eine lichte Breite von min. 3 m haben, die Kurvenradien nach der o.g. Richtlinie sind einzuhalten.

### Löschwasser

Für weniger als 6 Windenergieanlagen im Wald oder in dessen unmittelbarer Nähe wird entsprechend des „Leitfadens des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald“ die Bereitstellung einer Gesamtlöschwassermenge von mindestens 75 m<sup>3</sup>/h für eine Dauer von zwei Stunden gefordert. Grundsätzlich ist eine ausreichende Löschwasserversorgung zur Sicherung der Brandbekämpfung und Schutz des Umfeldes einer Windkraftanlage zu gewährleisten.

An den Löschwasserentnahmestellen müssen sich Bewegungsflächen nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ befinden; darüber hinaus muss genügend Raum zum Wenden und zum Rangieren für Fahrzeuge der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Es sind für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr ausreichende und geeignete Zuwegungen zwecks Erreichbarkeit der Löschwasserentnahmestellen zu schaffen (Schwerpunkt Wald)<sup>9</sup>.

Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz folgen dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.

## 6 Grün- und Freiflächen

### Flächen für Landwirtschaft und Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Alle nicht durch Verkehrsflächen, Zufahrten, Gewässer oder der Errichtung der Windenergieanlagen im Plangebiet in Anspruch genommene Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft und Wald ausgewiesen. Das entspricht der derzeitigen und der geplanten Nutzung im Gebiet.

### Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Es erfolgt keine Ausweisung von Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB im Geltungsbereich.

<sup>9</sup> Stellungnahme Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Brandschutz vom 02.08.2019

## **7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

### **7.1 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sollen die Verträglichkeit der Baugebietsausweisungen im Hinblick auf Natur und Landschaft sichern.

Zur Minimierung von Versiegelungen und damit zur Begünstigung von Versickerung und Bodenoffenheit wird folgende textliche Festsetzungen formuliert:

- Zuwegungen sowie Kranstell-/ Montage-, Wende- und Lagerflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen (Textfestsetzung Nr. 5.1 / Maßnahme V3 GOP)

Um ein Kollisionsrisiko vorkommender windenergieempfindlicher Fledermausarten in erheblichen Umfang zu vermeiden, wird folgende Textfestsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die Windenergieanlagen sind im Zeitraum von Juli bis September

1. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s und
2. bei einer Lufttemperatur  $\geq 10$  °C im Windpark (Messung auf Gondelhöhe) und
3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang und
4. keinem Niederschlag

abzuschalten (Textfestsetzung 5.2 / Maßnahme V16 GOP).

Die Abschaltzeiten können durch ein Gondelmonitoring im genannten Zeitraum reduziert werden, sofern sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte abzeichnen.

### **7.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Zur Sicherung der Erhaltung vorhandener zu erhaltender Gehölze können Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB festgesetzt werden.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden keine Erhaltungsfestsetzungen getroffen.

### **7.3 Maßnahmen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Maßnahmen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB können zu gestalterischen Zwecken oder als Ergebnis der Verpflichtung zu Ausgleich bzw. Ersatz ermittelt und als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ werden keine Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen.

## **8 Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit sowie natur- und landschaftsschutzrechtlicher Belange**

### **8.1 Prüfung der Umweltverträglichkeit**

#### Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen und deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht gemäß § 2 a Nr. 2 bzw. Satz 3 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Planbegründung. Die Inhalte der Umweltprüfung sind gemäß Anlage 1 zu den §§ 2 Abs. 4, 2a und 4c BauGB darzulegen.

I.R.d. Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf alle Schutzgüter und umweltrelevanten Belange zu ermitteln. Diese werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Sie sind in der Abwägung zu berücksichtigen. In den Umweltbericht werden erforderlichenfalls die Ergebnisse der Eingriffsregelung und anderer Untersuchungen oder Gutachten eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, sind entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu unterrichten und aufzufordern, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Gleichzeitig sind alle verfügbaren umweltrelevanten Unterlagen dem Träger der Bauleitplanung zur Verfügung zu stellen. Umfang und Detaillierungsgrad sind letztlich von der Gemeinde festzulegen und wurden in der Entwurfserarbeitung umgesetzt.

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, von der Gemeinde zu überwachen, um unvorhersehbare Auswirkungen zu ermitteln und ggf. durch geeignete Maßnahmen eingreifen zu können (Monitoring).

Die Umweltprüfung ist vollständig im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuwickeln. Als Bekanntgabevorschrift ist nach § 10 BauGB in einer zusammenfassenden Erklärung darzulegen, wie die Umweltbelange in der Planung und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden sind.

Der Umweltbericht bildet den Teil II der Begründung zum Bebauungsplan.

#### Anwendung der Umweltprüfung auf den Bebauungsplan

Im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Arten und Biotop, Kultur- und Sachgüter ist nicht mit Beeinträchtigungen über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus zu rechnen, daher entspricht der Geltungsbereich für diese Schutzgüter auch dem Untersuchungsraum im Umweltbericht. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes können aber insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Klima/Luft, Landschafts- / Ortsbild und Mensch auch auf das nahe Umfeld auswirken, daher geht der Untersuchungsraum für diese Schutzgüter über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus.

Die Erarbeitung von Karten zum Umweltbericht ist zur Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen im vorliegenden Bebauungsplan nicht erforderlich.

Gemäß den Stellungnahmen und Hinweisen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden zum Bebauungsplan folgende Gutachten erarbeitet:

- Erfassung der Avifauna
- Faunistische Erfassungen (Fledermäuse, Reptilien, Amphibien)
- Schallimmissionsgutachten
- Schattenwurfanalyse

Darüber hinaus wurden keine besonderen Anforderungen zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts vorgebracht. Hinweise der Fachbehörden wurden in der Ausarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt. Aussagen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind im Umweltbericht enthalten.

### Ergebnis der Umweltprüfung

Der Umweltbericht wurde gemäß den o.g. Vorgaben und den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und liegt als Teil der Begründung vollständig vor.

Nach Einbeziehung aller Standortfaktoren und Vorbelastungen konnte festgestellt werden, dass durch die Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplans bei Einhaltung aller Festsetzungen, nach Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung der gegebenen fachgutachterlichen Hinweise keine verbleibenden erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse i.S.d. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB können mit den Festsetzungen des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ gewährleistet werden.

Detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

## **8.2 Eingriffsregelung**

### Rechtsgrundlagen

Gemäß den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Dabei ist die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gem. § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Planinhalte eines Bebauungsplanes stellt i. d. R. nach § 14 BNatSchG<sup>10</sup> einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu begründen und durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§§ 13, 15 BNatSchG i.V.m. § 6 BbgNatSchAG<sup>11</sup>). Sofern aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG).

Auf Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB sind die §§ 14, 17 BNatSchG (Eingriffe, Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten, Verfahren) nicht anzuwenden (§ 18 Abs. 2 BNatSchG). Ein Ausgleich ist weiterhin nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Das trifft auf den vorliegenden Bebauungsplan nicht zu.

### Anwendung der Eingriffsregelung

#### Anlage 1.1 – 1.10

Die Anlagen 1.1 – 1.10 wurden im Jahr 2003 mit einer Gesamthöhe von jeweils 123,5 m errichtet und sind aktuell in Betrieb. Mit dem geplanten Repowering der Anlagen 1.5, 1.7 und 1.10 wird die künftig zulässige Gesamthöhe der Bestandsanlagen auf 250 m erhöht. Die Zulässigkeit der Erhöhung der Gesamthöhe um 126,5 m stellt einen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere in das Landschaftsbild, dar. Die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds kann durch den verpflichtenden Rückbau von 6 Bestandswindenergieanlagen im Plangebiet kompensiert werden.

<sup>10</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3254).

<sup>11</sup> Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG), vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/2013, Nr. 3).

Dazu wird folgende textliche Festsetzung getroffen:

- Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen mit den Kennzeichnungen 1.5, 1.7 und 1.10 sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nur zulässig, wenn die bestehenden Windenergieanlagen 1.2, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8 und 1.10 einschließlich ihres Fundaments sowie ihrer Zufahrten und Stellflächen vollständig zurückgebaut wurden. Dabei gilt folgende Zuordnung:
  - Windenergieanlage Nr. 1.5: im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme, Rückbau der Bestandswindenergieanlagen Nr. 1.4 und 1.5
  - Windenergieanlage Nr. 1.7: im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme, Rückbau der Bestandswindenergieanlagen Nr. 1.2 und 1.7
  - Windenergieanlage Nr. 1.10: im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme, Rückbau der Bestandswindenergieanlagen Nr. 1.8 und 1.10

Vor Errichtung der Windenergieanlagen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen mit den Kennzeichnungen 1.5, 1.7 und 1.10 ist der Rückbau der Bestands-Windenergieanlagen Nr. 1.5, 1.7 und 1.10 erforderlich.

Der Weiterbetrieb der Bestands-Windenergieanlagen Nr. 1.2, 1.4 und 1.8 ist zulässig, jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Windenergieanlagen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen mit den Kennzeichnung 1.5, 1.7 und 1.10. Die Bestandswindenergieanlagen Nr. 1.2, 1.4 und 1.8 einschließlich ihres Fundaments sowie ihrer Zufahrten und Stellflächen sind innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen mit den Kennzeichnung 1.5, 1.7 und 1.10 nach dem Stand der Technik zurückzubauen. (Textfestsetzung 4.1)

Die im Zuge der Genehmigung der Bestandswindenergieanlagen Nr. 1.2, 1.4, 1.5 1.7, 1.8 und 1.10 durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen gemäß Genehmigungsbescheid Nr. 057.00.00/02 vom 19.03.2003 i.V.m. dem Änderungsbescheid zu den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids des Reg.-Nr. 057.00.00/02 vom 25.10.2010 wurden vollständig umgesetzt. Diese Maßnahmen werden im Zusammenhang mit dem Rückbau der Bestandswindenergieanlagen Nr. 1.2, 1.4, 1.5 1.7, 1.8 und 1.10 und dem Repowering der Windenergieanlagen Nr. 1.5, 1.7 und 1.10 weiterhin erhalten.

Ein entsprechender Hinweis ist in Planteil B der Begründung aufgeführt.

Detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

#### Anlage 2.1 – 2.4

Die Anlagen 2.1 – 2.4 sind seit 2012 in Betrieb und besitzen eine Gesamthöhe von 150 m. Derzeit liegen keine konkreten Pläne für ein Repowering dieser Anlagen vor. Dementsprechend werden die Anlagen in ihrem Bestand dargestellt und die zulässige Gesamthöhe auch zukünftig auf 150 m beschränkt. Es findet somit kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft statt. Dementsprechend besteht nicht die Notwendigkeit für die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen.

#### Anlage 3.1 – 3.8

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt in einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage des BNatSchG bzw. BbgNatSchG. Die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs wird nach der „HVE – Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg“ (2009) vorgenommen.

Es wurden Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen formuliert, die geeignet sind, die Eingriffe zu vermeiden, zu mindern bzw. gestörte Werte und Funktionen des Naturhaushaltes wiederherzustellen und die mit der Umsetzung des Bebauungsplans einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden die Anforderungen des Vermeidungsgebots erfüllt.

Der ermittelte Kompensationsbedarf kann innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht ausgeglichen werden. Die mit der Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans kompensiert.

Außerhalb des Geltungsbereichs sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Grünordnungsplan umzusetzen:

- M01: Sanierung Storchennest Bückwitz (Gemarkung Bückwitz, Flur 1, Flurstück 20 (Teilfläche))
- M02: Sanierung Storchennest Schönberg (Gemarkung Schönberg, Flur 1, Flurstück 416 (Teilfläche))
- M03: Alleinpflanzung nördlich Dessow (Gemarkung Dessow, Flur 1, Flurstück 103 (Teilfläche))
- M04: Sanierung des Ochsensteichs (Gemarkung Dessow, Flur 1, Flurstück 45)
- M05: Revitalisierung der Teetzer Straße in Wulkow (Gemarkung Wulkow, Flur 1, Flurstück 393)
- M06: Sanierung der Finkenkuhle (Gemarkung Triefplatz, Flur 8, Flurstück 24/2)
- M07: Sanierung Storchennest Kantow (Gemarkung Kantow, Flur 1, Flurstück 139/2 (Teilfläche))
- M08: Sanierung Storchennest Gartow (Gemarkung Gartow, Flur 4, Flurstück 129 (Teilfläche))
- M09: Anlage einer Baum-Strauchhecke (Gemarkung Lögow, Flur 6, Flurstück 13 (Teilfläche) und Gemarkung Dessow, Flur 1, Flurstück 17 (Teilfläche))
- M10: Ersatzaufforstung (Gemarkung Blankenberg, Flur 1, Flurstück 705 (Teilfläche))
- M11: Abbruch, Entsiegelung und Renaturierung (Gemarkung Blankenberg, Flur 1, Flurstück 182 (Teilfläche) und 1099 (Teilfläche))
- M12: Pflege und Verjüngung von Kopfweidenbeständen  
(Gemarkung Ganzer, Flur 3, Flurstück 41;  
Gemarkung Lögow, Flur 3, Flurstück 205;  
Gemarkung Ganzer, Flur 4, Flurstück 36;  
Gemarkung Gartow, Flur 1, Flurstück 28/3;  
Gemarkung Gartow, Flur 2, Flurstück 1;  
Gemarkung Barsikow, Flur 2, Flurstück 132;  
Gemarkung Segeletz, Flur 3, Flurstück 2;  
Gemarkung Metzelthin, Flur 1, Flurstück 64/1 und 93;  
Gemarkung Barsikow, Flur 1, Flurstück 5;  
Gemarkung Metzelthin, Flur 1, Flurstück 89;  
Gemarkung Gartow, Flur 1, Flurstück 96;  
Gemarkung Nackel, Flur 3, Flurstück 23;  
Gemarkung Segeletz, Flur 1, Flurstück 258;  
Gemarkung Bückwitz, Flur 3, Flurstück 48;  
Gemarkung Brunn, Flur 1, Flurstück 122;  
Gemarkung Barsikow, Flur 2, Flurstück 96;  
Gemarkung Nackel, Flur 9, Flurstück 1;  
Gemarkung Nackel, Flur 14, Flurstück 43)
- M13: Pflege und Verjüngung von Kopfweidenbeständen (Gemarkung Bückwitz, Flur 1, Flurstück 44)
- M14: Umbau eines Trafohauses zum Artenschutzurm (Gemarkung Bantikow, Flur 1, Flurstück 18 (Teilfläche))
- M15: Umbau eines Trafohauses zum Artenschutzurm (Gemarkung Sechzehneichen, Flur 4, Flurstück 220/8 (Teilfläche))
- M16: Anlage einer Baum-Strauchhecke (Gemarkung Bückwitz, Flur 1, Flurstück 380 (Teilfläche))
- M17: Pflege und Verjüngung von Kopfweidenbeständen (Gemarkung Bückwitz, Flur 1, Flurstück 51)
- M18: Pflege und Verjüngung von Kopfweidenbeständen (Gemarkung Bückwitz, Flur 1, Flurstück 69)

Die Maßnahmen sind in Ihrer Gesamtheit hinsichtlich Art und Umfang geeignet, die mit der Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Gemäß „Erlass des Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie)“ vom 31.01.2018 können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig nicht oder nicht vollständig durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. In diesem Fall sind für solche Beeinträchtigungen Ersatzzahlungen zu leisten.

Gemäß den Ergebnissen des Grünordnungsplans sind die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig in Form von Realkompensation auszugleichen. Demzufolge sind Ersatzzahlungen nicht erforderlich.

Detaillierte Ausführungen sind dem Umweltbericht bzw. dem Grünordnungsplan mit integriertem Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen.

### **8.3 Artenschutz**

#### Rechtsgrundlagen

I.S.d. allgemeinen Artenschutzes regelt insbesondere der § 39 Abs. 5 BNatSchG u.a. die zulässigen Zeiträume zur Beseitigung von Gehölzen (nicht in der Zeit vom 01.März bis 30.September). Damit wird vermieden, dass das Brutgeschehen gestört und artenschutzrechtliche Verbote berührt werden.

Die gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 - 4 BNatSchG bestehenden Verbote zum Schutz der besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und der streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, sind zu prüfen und zu berücksichtigen. Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten durch Störung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und / oder durch Belästigung, Verletzung bzw. Tötung, Zerstörung der Habitate bzw. Standorte ausüben kann.

Artenschutzrechtliche Verbote beziehen sich zwar vordergründig auf die Zulassungsebene und nicht auf die Bauleitplanung. Sofern allerdings drohende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bereits auf der Ebenen der Bebauungsplanung erkennbar sind, sind diese abzuwenden bzw. die Ausnahme- oder Befreiungslage darzustellen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind einer Abwägung nicht zugänglich.

Der faunistische Artenbesatz eines Gebiets kann sich in kurzer Zeit ändern. Daher ist die Berücksichtigung des Artenschutzes auf der Vollzugsebene von entscheidender Bedeutung. Um den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 ff. BNatSchG zu entsprechen, sind unmittelbar vor der Baufeldfreimachung bzw. dem Beginn von Baumaßnahmen die betreffenden Flächen auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten sowie deren Brut- und Lebensstätten zu überprüfen.

Die Vorgaben des § 44 Abs. 1, Nr. 1 - 4 BNatSchG sind uneingeschränkt vom jeweiligen Bauherrn zu berücksichtigen. Ggf. erforderliche Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen gem. § 67 BNatSchG sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung der Vorgaben zum allgemeinen und besonderen Artenschutz wurde in den Teil B des Bebauungsplanes aufgenommen.

Gesonderte Kartierungen faunistischer Artengruppen wurden erarbeitet. Die avifaunistischen und faunistischen Gutachten liegen der Begründung bei. Die artenschutzrechtliche Bewertung des Gebiets erfolgt auf Grundlage dieser Gutachten.

#### Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde für die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und –prozesse eine artbezogene Konfliktanalyse durchgeführt. Dabei wurden insbesondere das Kollisionsrisiko, Flächen- und Quartierverluste, visuelle Störungen sowie Emissionen geprüft.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keiner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für die im Plangebiet vorkommenden Arten / Artengruppen erfüllt ist. Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen.

Rechtsfolgen zur Bewältigung von Verbotstatbeständen ergeben sich nicht, eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen festgelegt, die Bestandteil des Maßnahmenkonzepts der Eingriffsregelung sind.

Detaillierte Ausführung sind dem Umweltbericht bzw. dem Grünordnungsplan mit integriertem Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen.

## **8.4 Gehölzschutz**

Für die Einzelgehölze im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt aktuell das Bundesnaturschutzgesetz, da sich das Plangebiet im baurechtlichen Außenbereich befindet.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ liegt das Plangebiet im baurechtlichen Innenbereich, wodurch die Baumschutzverordnung Ostprignitz-Ruppin – BaumSchVO OPR (rechtskräftig am 01.01.2011) Anwendung findet.

## **8.5 Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart**

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich Flächen im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG). Werden aufgrund der Planinhalte des Bebauungsplans Flächen in Anspruch genommen, die dem LWaldG unterliegen, bedarf es für diese Flächen einer walddesetzlichen Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf der Grundlage des § 8 LWaldG.

Die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion sind gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG auszugleichen. Die untere Forstbehörde kann insbesondere bestimmen, dass innerhalb einer bestimmten Frist eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke als Ersatz vorzunehmen ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen sind.

Durch die festgesetzte überbaubare Fläche der Windenergieanlage Nr. 3.8 sowie deren Zuwegungen und Kranaufstell-/ Montage-, Wende- und Lagerflächen sind Flächen betroffen, welche dem Waldgesetz des Landes Brandenburg unterliegen. Der Eingriff und die damit verbundenen Rodungen werden so gering wie möglich gehalten um die erforderliche Inanspruchnahme von Wald auf ein Minimum zu reduzieren.

Die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind auszugleichen (Kompensation).

Die Forstbehörde wurde im Verfahren beteiligt und die forstrechtlichen Anforderungen berücksichtigt. Die Genehmigungsvoraussetzungen für die maximal erforderliche Umwandlung von Waldflächen wurden geprüft und liegen vor. Die Erteilung der Genehmigung zur Waldumwandlung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren.

Detaillierte Ausführung hierzu sind dem Umweltbericht bzw. dem Grünordnungsplan mit integriertem Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen.

## 9 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Bebauungspläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Mit den Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sind insbesondere gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Bevölkerung i.S.d. § 1 Abs. 6 BauGB zu gewährleisten und die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Der Bauleitplanung kommt daher auch die Aufgabe der Vorsorge und Vorbeugung von negativen Beeinträchtigungen des Menschen und der Umwelt zu. Dahingehend sind die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes zu prüfen. Die derzeit vorliegenden Ergebnisse sind in den nachfolgenden Ausführungen dargestellt.

### 9.1 Auswirkungen auf das Klima

Der Klimaschutz ist ein Grundsatz der Bauleitplanung, der mit der Ergänzung im § 1 Abs. 5 Satz 2 und dem neuen § 1a Abs. 5 BauGB im Zuge der BauGB-Novelle 2011 eingeführt wurde. Demnach ist die Bekämpfung und die Anpassung an den Klimawandel in der Bauleitplanung in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Der Klimaschutz kann eigene Festsetzungen und Darstellungen begründen und ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Infolge des mit der Energiewende beschlossenen Atomausstiegs gewinnt die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien immer mehr an Bedeutung. Windenergieanlagen entsprechen dem Anspruch der klimaschonenden Energiegewinnung aus Wind ohne Erzeugung von Emissionen oder CO<sub>2</sub> in besonderem Maße.

Ziel und Inhalt des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Baurechtschaffung für die Errichtung von 7 weiteren modernen Windenergieanlagen mit hohem Energiegewinn in Erweiterung des Windparks in Kantow. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes WEG 26 „Windpark Kantow“ in der Gemeinde Wusterhausen / Dosse sind positive nachhaltige Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

### 9.2 Schutz vor Immissionen und sonstigen Beeinträchtigungen

#### 9.2.1 Immissionsschutz in der Bauleitplanung

##### Rechtsgrundlage

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans sind gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse i.S.d. § 1 Abs. 6 BauGB zu gewährleisten. Der Bauleitplanung kommt daher auch die Aufgabe des vorbeugenden Immissionsschutzes und der Vorsorge zu.

Für die Bauleitplanung ist zur Bewertung und zum angemessenen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ heranzuziehen. Im Beiblatt 1 der DIN 18005 sind in Abhängigkeit von der jeweiligen beabsichtigten Nutzung die schalltechnischen Orientierungswerte aufgeführt, die vor den Fassaden schutzwürdiger Bebauung einzuhalten sind. Diese entsprechen weitestgehend den Immissionsrichtwerten der TA Lärm.

Für Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) sind in dieser DIN die folgenden schalltechnischen Orientierungswerte aufgeführt:

Baugebiet	Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18 005	
	tags (6.00 – 22.00 Uhr)	nachts (22.00 – 6.00 Uhr)
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55 dB	45 dB bzw. 40 dB*
Dorfgebiet (MD)	60 dB	50 dB bzw. 45 dB*

\* Der niedrigere Wert gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben.

In lärmvorbelasteten Gebieten, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrsanlagen und in Gemengelagen können die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, die im Übrigen keine Grenzwerte sind, nicht immer eingehalten werden. Sie stellen anzustrebende Zielwerte dar, die der sachgerechten Abwägung in der Bauleitplanung unterliegen.

Von den geplanten Windenergieanlagen können schädliche Umweltauswirkungen in Form von Schallemissionen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft, d.h. den Menschen und seine Aufenthaltsbereiche, ausgehen.

#### Lärmemissionen durch das geplante Vorhaben

Geplant sind die Errichtung von 8 möglichst leistungsstarken Anlagen und damit eine Erweiterung des schon bestehenden Windparks, welcher aktuell über 14 Windenergieanlagen verfügt. Des Weiteren liegen konkreten Pläne für das Repowering von 3 Bestandsanlagen sowie zum Rückbau von insgesamt 3 weiteren Anlagen vor. Windenergieanlagen unterliegen als Anlagen i.S.d. § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Da im konkreten Fall die Anzahl, die konkreten Anlagentypen und deren Summationswirkungen bestehender und geplanter Anlagen sowie auch Lärmverschattung hinsichtlich der Lärmimmission zu bewerten sind, wurden entsprechende Schallprognosen<sup>1213</sup> zur Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte für den relevanten Nachtzeitraum unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die vorhandenen Windenergieanlagen erstellt. Als Immissionsrichtwert ist der niedrigere Wert für den Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) heranzuziehen.

Im Ergebnis der beiden Schallimmissionsprognosen wurde anhand von Berechnungen festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die bestehenden Windenergieanlagen im Windpark Kantow während des Nachtzeitraums an keinen Immissionsort zu unzulässigen Immissionsrichtwertüberschreitungen kommt.

Detaillierte Aussagen sind dem Umweltbericht bzw. den Schallimmissionsprognosen zu entnehmen.

#### Verschattung

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer zulässigen Gesamthöhe von bis zu 250 m über dem jeweiligen Bezugspunkt werden Beschattungen erzeugt, die sich auf den Menschen und seine Aufenthaltsorte (Wohnen, Arbeiten) auswirken können. Um negative Auswirkungen auf den Menschen ausschließen zu können, wurden für die zu errichtenden Anlagen Schattenwurfanalysen<sup>1415</sup> erarbeitet.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass einzelne Windenergieanlagen aufgrund der Schattenwurf-situation Abschaltmodule benötigen. Hierzu werden verschiedene Szenarien aufgezeigt. Welche Windenergieanlagen mit Abschaltmodulen ausgestattet werden, wird mit Fortschreibung der Schattenwurfanalysen bestimmt und im Genehmigungsverfahren konkret festgelegt.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird folgende Textfestsetzung formuliert:

- Windenergieanlagen die an den Immissionsorten der Ortslagen Blankenberg, Dannenfeld, Kantow und Lögow zu Überschreitungen der maximal zulässigen Überschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag führen, sind mit einer Abschaltautomatik auszustatten (Textfestsetzung 6.1).

Detaillierte Aussagen sind dem Umweltbericht bzw. den Schattenwurfanalysen zu entnehmen.

<sup>12</sup> wpd onshore GmbH & Co. KG: Schallimmissionsprognose (SIP), Bauabschnitt 1 (B-Plan), Stand: 07.03.2019

<sup>13</sup> wpd onshore GmbH & Co. KG: Schallimmissionsprognose (SIP), Bauabschnitt 2 (B-Plan), Stand: 07.03.2019

<sup>14</sup> wpd onshore GmbH & Co. KG: Schattenwurfanalyse (SWA), Bauabschnitt 1 (B-Plan), Stand: 07.03.2019

<sup>15</sup> wpd onshore GmbH & Co. KG: Schattenwurfanalyse (SWA), Bauabschnitt 2 (B-Plan), Stand: 07.03.2019

### 9.3 Auswirkungen auf den Luftverkehr

Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, sind als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen. Die Erteilung der Baugenehmigung bedarf gem. § 14 LuftVG der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Luftfahrtbehörde.

Zudem sind die geplanten Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer bedarfsgerechten Nachkennzeichnung entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung (Energiesammelgesetz vom 17.12. 2018) auszustatten.

Ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung der genannten Vorgaben wurde in den Teil B des Bebauungsplanes aufgenommen.

### 9.4 Denkmalschutz

#### Bau- und Kunstdenkmale

In der näheren Umgebung des Planungsgebietes befinden sich folgende eingetragene Denkmale<sup>16</sup>:

- Gutshaus und Gutsпарк: Blankenberg (Gemeinde Wusterhausen / Dosse), Dorfstr. 14-16
- Dorfkirche: Kantow (Gemeinde Wusterhausen / Dosse), Dorfstr. 20

#### Archäologische Denkmale

Archäologische Denkmale sind im Geltungsbereich derzeit nicht bekannt.

In 2 Abschnitten der Planung besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind<sup>17</sup>.

Dementsprechend können während der Bauausführung im gesamten Vorhabensbereich bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Hierbei sind die Vorgaben des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Bodendenkmale sind gem. § 7 Abs. 1 BbgDSchG zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Insbesondere ist im Rahmen der geplanten Umsetzung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen:

- Werden Sachen, Teile oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale handelt gefunden, sind diese unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. (§ 11 Abs. 1 BbgDSchG)
- Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Verfügungsberechtigte des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen. (§ 11 Abs. 2 BbgDSchG)
- Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG)

#### Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 6 (3) sowie § 2 (4) BauGB einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) BbgDSchG abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen.

<sup>16</sup> Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege mit Stellungnahme v. 19.02.2018

<sup>17</sup> Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege mit Stellungnahme v. 17.06.2019

Bodendenkmale dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (§§ 7 <3>, 9 und 11 <3> BbgDSchG). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (§ 9 <3> BbgDSchG). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach §§ 7 (3) und 11 (3) BbgDSchG der Veranlasser kostenpflichtig<sup>18</sup>.

## 9.5 Boden

Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Bei allen Planungen sind zur Sicherung des Schutzgutes Boden die Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Gemäß § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden werden. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG).

Aufgrund des Charakters von Windenergieanlagen wird im Verhältnis zum Bauwerk und zum gesamten Plangebiet nur eine geringe Fläche versiegelt. Vollständig versiegelt werden ausschließlich die Fundamentbereiche, deren Größe sich nach den statischen Anforderungen bestimmt, und die geringe Stellfläche für die Trafo-Station.

Sollte es zu Bodenaushub kommen, sind Mutterboden und Unterboden gemäß § 202 BauGB zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern und für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen wieder zu verwenden.

Des Weiteren sind die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, insbesondere Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge sind zu vermeiden

Dementsprechend sind erforderliche Zufahrten, Zuwegungen und Kranaufstellflächen wasserdurchlässig zu befestigen. Im Bebauungsplan wurden maximal zulässige Größen für die zu überbauenden Flächen festgesetzt. Ausschließlich bauzeitlich bedingte Flächeninanspruchnahmen sind zurückzubauen. Alle nicht durch die Windenergieanlagen, ihre Nebenflächen und Zufahrten beanspruchten Flächen bleiben weiter in land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung.

Mit den getroffenen Festsetzungen wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens so gering wie möglich gehalten.

## 9.6 Land- und Forstwirtschaft

Die Böden im Geltungsbereich sind überwiegend landwirtschaftlich, in einigen Bereichen auch forstwirtschaftlich genutzt. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen werden durch die Standorte selbst (Fundamente) und durch die zu errichtenden Zuwegungen in gewissem Umfang Flächen in Anspruch genommen und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Darüber hinaus stehen die Flächen innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets „Windenergieanlagen“ auch weiterhin für die Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung.

Hinsichtlich der Anordnung der Anlagen und der erforderlichen Zuwegungen wurden die Belange der Landwirtschaft soweit möglich berücksichtigt, um die Verluste und Bewirtschaftungerschwernisse so gering wie möglich zu halten. Für die Erschließung werden vorhandener Wege mit benutzt, neu anzulegende Zuwegungen sind so kurz wie möglich an vorhandene Wege anzuschließen. Im Plan werden über die vorhandenen Verkehrsflächen hinaus keine Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen festgesetzt, sodass auf der Vollzugsebene und im Rahmen der Vereinbarung der Dienstbarkeiten Raum für weitere Abstimmungen im Sinne der Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen bleibt.

<sup>18</sup> Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege mit Stellungnahme v. 17.06.2019

## **9.7 Altlasten**

Gemäß der vorliegenden Stellungnahme des Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Bodenschutzbehörde vom 09.03.2018 sind laut Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Geltungsbe-  
reich des vorliegenden Bebauungsplans keine Altlastenverdachts- bzw. Altlastenflächen registriert.

Dennoch sind bei allen Erdarbeiten vorsorglich folgende Hinweise zu beachten:

Sollten während der Bauarbeiten kontaminierte Bereiche / Bodenverunreinigungen angeschnitten werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu informieren. Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG.

## **9.8 Kampfmittel**

Eine konkrete Belastung des Plangebiets mit Kampfmitteln ist nicht bekannt.

Kampfmittelverdachtsflächen erstrecken sich nur nördlich in den Waldgebieten auf den Gemarkungen Blankenberg und Walsleben.

Grundsätzlich sind bei allen erdeingreifenden Arbeiten die einschlägigen Bestimmungen beim Fund von Waffen, Waffenteilen, Munition und Sprengkörpern zu beachten. Sollten wider Erwarten bei Erd- und Tiefbauarbeiten Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern und in einem angemessenen Abstand zu verlassen.

Die nächste Polizeidienststelle, der Landkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst sind unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch im Zweifelsfall. Der Gefahrenbereich ist abzusperren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr und Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst fortgesetzt werden.

## **10 Finanzierung und Durchführung**

Die Planungshoheit für den Bebauungsplan WEG 26 „Windpark Kantow“ übt die Gemeinde Wusterhausen / Dosse aus.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans wurde zwischen der Gemeinde und dem Investor der neugeplanten Windenergieanlagen ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

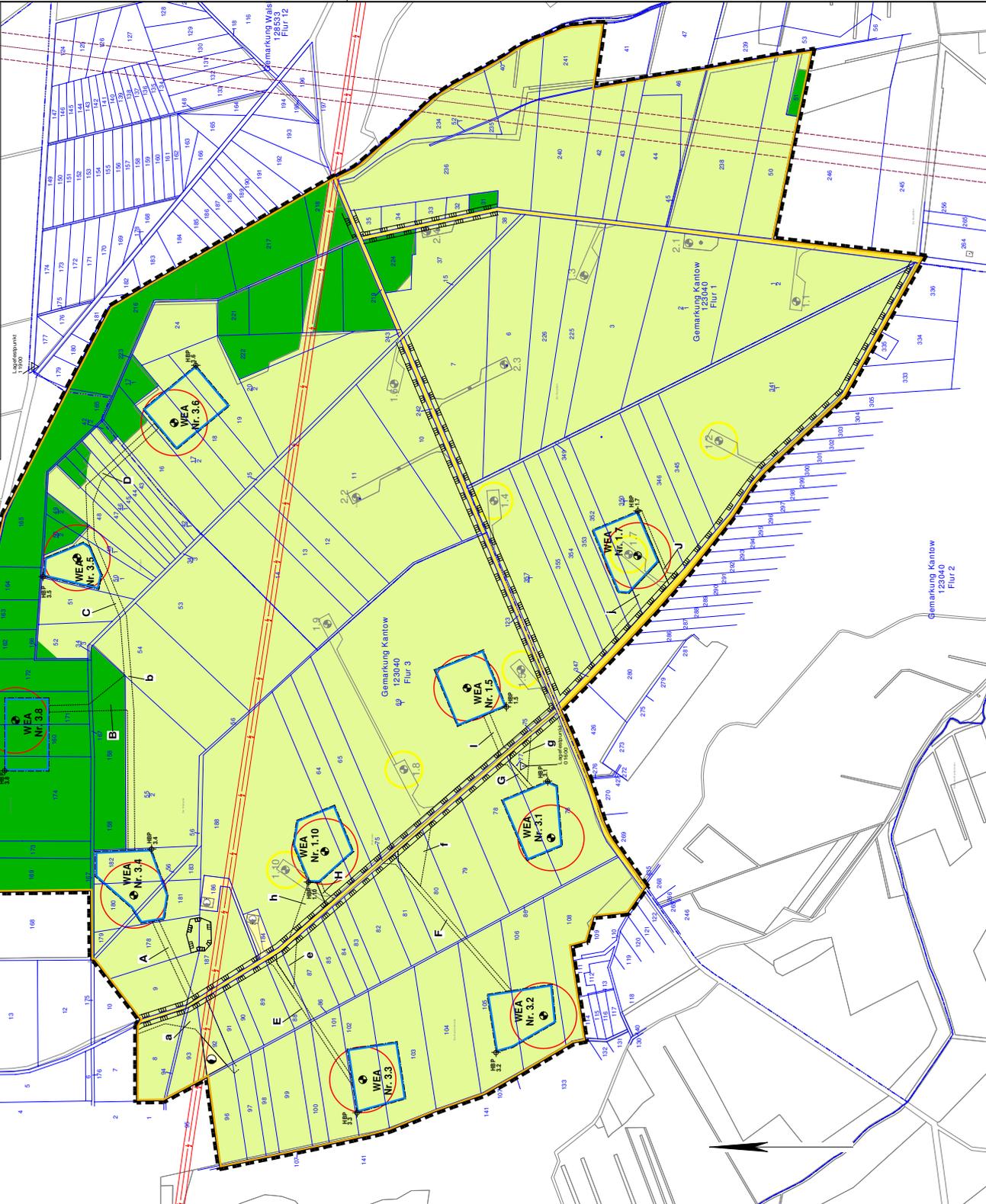
Die Finanzierung und Umsetzung der Planinhalte obliegt dem Investor.

Durch den Bebauungsplan und die Umsetzung der Planinhalte und alle damit in Verbindung stehenden Maßnahmen einschließlich der Erschließung sowie der Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung entstehen der Gemeinde Wusterhausen / Dosse keine Kosten.

Anlage 1 - Geplante Anlagenstandorte mit Abstandsflächen  
Legende (sh. Bebauungsplan WEG 26 "Windpark Kantow")  
Windenergieanlage Planung

Abstandsfläche gem. Festsetzung Bebauungsplan  
WEG 26 "Windpark Kantow"

Maßstab: unmaßstäblich  
Stand: 14.04.2020



## Anlage 2

### Bebauungsplan WEG 26 "Windpark Kantow", Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Beispielberechnung von möglichen Ertragsverlusten an den im Geltungsbereich des Bebauungsplans (BP) bereits vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) durch Umsetzung der Planung

Szenario: Repowering von 6 bestehenden WEA vom Anlagentyp MD77 mit 3 WEA vom Anlagentyp Vestas V-150 (in den überbaubaren Flächen, hier "Baufenster" 1.5, 1.7 und 1.10 des BP) und Zubau von weiteren 7 WEA des Anlagentyps Nordex N-149 (in den überbaubaren Flächen, hier "Baufenster" 3.1 bis 3.6 und 3.8 des BP)

Kennzeichnung WEA gemäß BP	WEA neu/ Repowering, existierend	WEA-Typ	Leistung [kW]	Nabenhöhe [m]	X-Koordinate (Ost)	Y-Koordinate (Nord)	Z-Koordinate (Höhe in m ü. NHN) [m]	Ertrag nach Zubau [MWh/a], brutto	Ertrag vor Zubau [MWh/a]	Differenz des Ertrags vor und nach Zubau [MWh/a]	Differenz des Ertrags vor und nach Zubau [%]
Baufenster WEA 3.1	neu	N-149	4500	164	3338069	5867279	47	16.033			
Baufenster WEA 3.2	neu	N-149	4500	164	3337643	5867320	47	16.449			
Baufenster WEA 3.3	neu	N-149	4500	164	3337508	5867662	50	16.360			
Baufenster WEA 3.4	neu	N-149	4500	164	3337930	5868207	50	15.692			
Baufenster WEA 3.5	neu	N-149	4500	164	3338698	5868336	52	14.696			
Baufenster WEA 3.6	neu	N-149	4500	164	3339014	5868122	51	15.379			
Baufenster WEA 3.8	neu	N-149	4500	164	3338327	5868475	60	15.014			
Baufenster Repowering WEA 1.10	neu, Repowering	V-150	4200	166	3338040	5867788	50	15.231			
Baufenster Repowering WEA 1.5	neu, Repowering	V-150	4200	166	3338396	5867441	50	15.225			
Baufenster Repowering WEA 1.7	neu, Repowering	V-150	4200	166	3338712	5867089	50	17.122			
Bestand 1.9	existierend	MD77	1500	85	3338547	5867769	50	2.927	3.002	-75	-2,5%
Bestand 1.6	existierend	MD77	1500	85	3339095	5867618	49	2.803	2.662	141	5,3%
Bestand 1.3	existierend	MD77	1500	85	3339342	5867188	42	3.211	3.100	110	3,6%
Bestand 1.1	existierend	MD77	1500	85	3339283	5866708	40	3.591	3.590	1	0,0%
Bestand 2.2	existierend	V90	2000	105	3338836	5867704	50	4.297	4.608	-311	-6,8%
Bestand 2.4	existierend	V90	2000	105	3339443	5867544	45	4.352	4.376	-24	-0,6%
Bestand 2.3	existierend	V90	2000	105	3339139	5867369	48	4.575	4.617	-42	-0,9%
Bestand 2.1	existierend	V90	2000	105	3339416	5866951	40	5.139	5.095	44	0,9%

### Methodik und Ergebnisse

Bei dem vorliegenden BP handelt es sich um eine Angebotsplanung, nicht um einen vorhabenbezogenen BP, Anlagenstandorte und Anlagentypen werden nicht festgesetzt. Die Berechnung wurde daher nur beispielhaft unter Berücksichtigung der in Anlage 1 zur Begründung des BP dargestellten, *möglichen* Anlagenstandorte durchgeführt unter Berücksichtigung zweier verschiedener moderner, marktüblicher Anlagentypen (hier: Vestas V150 und Nordex N 149). Das verwendete Koordinatensystem ist UTM ETRS 89, Zone 33, das Höhenbezugssystem DHHN 2016.

Bei den Erträgen handelt es sich um die mittlere Jahresproduktion. Die Ermittlung der mittleren Jahresproduktion der Windenergieanlagen (WEA) des Bestandsparks sowie der im Rahmen des BP WEG 26 "Windpark Kantow" neu zu errichtenden WEA erfolgte mit der Software windPRO in der Version 3.2.712 der Firma EMD International A/S unter Verwendung des Moduls PARK. Als Grundlage dienen die Daten einer im B-Plangebiet vorgenommenen einjährigen Windmessung mit einem LiDAR (Light Detection and Ranging)-Messgerät. Die Daten wurden dabei auf einer Höhe von 166 m im Zeitraum vom 17.08.2017 bis 22.08.2018 gesammelt. Die Messung wurde über mehrere Langzeitdatenquellen plausibilisiert und langzeitkorrigiert. Die darauf basierende Berechnung der Verluste erfolgte zeitreihenbasiert.

Im Ergebnis sind gemäß diesem Szenario geringfügige Ertragsverluste an den Bestandsanlagen WEA 1.9, 2.2, 2.3 und 2.4, dagegen an den Bestandsanlagen WEA 1.1, 1.3 und 1.6 sowie 2.1 gleichbleibende oder etwas gesteigerte Erträge zu erwarten. Ertragssteigerungen ergeben sich nachvollziehbar dort, wo sich aufgrund des Rückbaus der sechs Bestandsanlagen die Abstände zur nächstgelegenen WEA in Hauptwindrichtung (WSW, W, SSW) vergrößern.